

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,  
Rosel Neuhäuser und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2659 –**

### **Import von exotischen Wildtieren nach Deutschland – ökologische Folgen und Vollzugsprobleme**

Im Koalitionsvertrag, Abschnitt IV, verpflichtet sich die Bundesregierung, das Bundesnaturschutzgesetz u. a. mit dem Ziel zu überarbeiten, die Artenvielfalt zu schützen. Generell sei eine „Orientierung am Leitbild der Nachhaltigkeit“ angestrebt. Mit Blick auf den wildwüchsigen Import von Wildtieren nach Deutschland und dem nahezu unkontrollierten Handel hierzulande fragen wir deshalb die Bundesregierung:

#### **Vorbemerkung**

Der Erhalt der biologischen Vielfalt – national wie international – ist eines der wesentlichen Ziele der Naturschutzpolitik. Für viele wildlebende Arten ist heute der internationale Handel eine entscheidende Gefährdungsursache. Nur durch die internationale Zusammenarbeit kann dieser Gefährdung entgegengewirkt werden. Seit mehr als 20 Jahren gilt das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA oder CITES) in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Übereinkommen, dem mittlerweile 147 Staaten weltweit angehören, wurde geschlossen, um der Bedrohung von Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel zu begegnen. Ohne das WA wären viele Tier- und Pflanzenarten infolge des internationalen Handels heute bereits ausgestorben oder unmittelbar von der Ausrottung bedroht. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen als erster EG-Staat ratifiziert und in den vergangenen 23 Jahren maßgeblich durch Resolutions- und Anhangsänderungsanträge an der Fortentwicklung des Übereinkommens mitgewirkt.

So wurden z. B. im Jahre 1981 die Pott-, Finn- und Seiwale auf deutschen Antrag in die strengste Schutzkategorie des Übereinkommens aufgenommen und damit der internationale Handel mit Walprodukten dieser Arten verboten. Der

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. März 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

strenge Schutz der Wale durch das WA erfolgte zu einer Zeit, als die Internationale Walfangkonvention (IWC) den kommerziellen Walfang noch gestattete.

Ein weiteres Beispiel für die Fortentwicklung des Übereinkommens durch Initiativen Deutschlands war die Annahme des deutschen Antrags auf Unterschutzstellung aller Störe in Anhang II WA bei der letzten WA-Vertragstaatenkonferenz im Jahre 1997 in Harare. Damit wurde der Handel mit Kaviar weltweit einer Kontrolle unter Artenschutz Gesichtspunkten unterworfen. Die Schutzbemühungen um Störe wurden im letzten Jahr ergänzt durch deren zusätzliche Aufnahme in die Bonner Konvention, dem ebenfalls ein deutscher Antrag zugrunde lag. Im Rahmen der Bonner Konvention wird derzeit mit maßgeblich deutscher Beteiligung ein Memorandum of Understanding zum Schutz des Störs vorbereitet, das alle Arealstaaten des Störs erfassen soll.

Auch für die 11. Vertragstaatenkonferenz im April 2000 in Nairobi hat Deutschland eine Reihe wichtiger Anhangsänderungsanträge vorbereitet. Zu nennen sind hier insbesondere die Anträge auf Unterschutzstellung der ostasiatischen Schildkrötengattung Cuora, der Heilpflanzenarten „Teufelskralle“ und „Adonis vernalis“ sowie einer neu entdeckten Art des Quastenflossers.

Deutschland hat sich bei den letzten WA-Konferenzen den wiederholten Aufweichungsversuchen des Übereinkommens entgegengestellt. Bei der 10. Vertragstaatenkonferenz 1997 in Harare konnte nicht zuletzt aufgrund deutscher Initiativen die von Norwegen und Japan beantragte Wiederaufnahme des Handels mit Produkten bestimmter Walarten verhindert werden. Gleichlautenden Anträgen für die nächste Vertragstaatenkonferenz, die im April 2000 in Nairobi stattfinden wird, wird die Bundesregierung ebenso entschieden entgegenzutreten. Ebenso nachhaltig werden sich die deutschen Vertreter bei den Beratungen in Brüssel für die Wiederherstellung des Handelsverbotes für den Afrikanischen Elefanten und gegen eine Lockerung des bestehenden Handelsverbotes für Meeresschildkröten einsetzen.

Seit 1984 ist das Übereinkommen in der EU einheitlich durch eine Verordnung – zunächst durch die Verordnung (EWG) Nr. 23626/72, seit Juni 1997 durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-VO) umgesetzt. Diese hat in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Verbindlichkeit und somit wesentlich zu einer Vereinheitlichung und Verbesserung des Artenschutzvollzuges innerhalb der EU beigetragen. Auch wenn die Bundesregierung bei den Beratungen zu der neuen Verordnung für einige ihrer Forderungen, etwa hinsichtlich der Aufnahme einer weitaus größeren Anzahl bislang nicht geschützter Arten in die Anhänge der Verordnung keine Mehrheit gefunden hat, ist sie insgesamt der Auffassung, dass die Verordnung im Zusammenspiel mit den Regelungen der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 939/97 (DVO) und den ergänzenden nationalen Durchführungsbestimmungen ein wirksames ausbaufähiges Instrument zum Schutz von durch den Handel gefährdeten Arten darstellt. Seit Bestehen EG-rechtlicher Artenschutzregelungen orientiert sich der Vollzug des Artenschutzrechtes in Deutschland – sowohl beim Bundesamt für Naturschutz als auch bei den Länderbehörden – am Vorsorgeprinzip. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung aktiv auf EG-Ebene für eine am Vorsorgeprinzip orientierten einheitliche Durchführung der jeweiligen Verordnungsbestimmungen ein.

Der aus Sicht der Bundesregierung erfolgreiche Artenschutzvollzug in Deutschland wird garantiert durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller mit dem Artenschutzvollzug betrauten Stellen (Bundesamt für Naturschutz, Zollbehörden, Länderbehörden, Polizeibehörden, Justiz). Hinsichtlich der Vollzugstätigkeit des Bundesamtes für Naturschutz und der Länderbehörden wird

im Einzelnen auf den letzten Zweijahresbericht über die Durchführung der EG-VO in Deutschland für 1997/98 (siehe Anlage) verwiesen.

Die Bundesregierung ist daher nachhaltig bemüht, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen in Deutschland mit dem Vollzug des Artenschutzrechts befassten Behörden weiter zu verbessern und setzt sich auch auf internationaler Ebene (Weltzollorganisation, Interpol) für eine verstärkte Zusammenarbeit aller betroffenen Kreise zur Bekämpfung der Artenschutzkriminalität ein.

1. Wie viele der Natur entnommene bzw. nachgezüchtete Wildtiere (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Zierfische und Wirbellose) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1995 insgesamt aus Drittländern nach Deutschland eingeführt (Angaben bitte möglichst in Anzahl der Individuen, ansonsten in Gewichten, Volumina etc.)?

Die Gesamtzahl der seit 1995 insgesamt nach Deutschland eingeführten Wildtiere ist der Bundesregierung nicht bekannt, da lediglich Importe von Tierarten, die dem WA, der EG-VO Nr. 338/97 oder bestimmten EG-Richtlinien (z. B. Jungrobberrichtlinie, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) unterliegen, statistisch erfasst werden.

2. Wie groß war bei diesen Importen jeweils der Anteil von Tierarten, die durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) geschützt waren?

Über die zwischen 1996 und 1998 entweder als Wildherkunft oder als gezüchtet eingeführten und nach dem WA geschützten Tiere gibt folgende Tabelle Auskunft:

	1995	1996	1997	1998
<b>Säugetiere</b>				
Anhang I	56	28	55	33
davon gezüchtet	38	27	51	31
Anhang II	618	723	812	848
davon gezüchtet	560	722	802	825
Anhang III	2	7	1	1
davon gezüchtet	2	4	1	1
<b>Vögel</b>				
Anhang I	112	98	92	93
davon gezüchtet	110	95	90	92
Anhang II	12 409	8 032	7 581	12 403
davon gezüchtet	1 595	1 225	906	1 097
Anhang III	45 206	64 342	62 697	64 029
davon gezüchtet	8	35	9	7

	1995	1996	1997	1998
<b>Reptilien</b>				
Anhang I	10	1	6	0
davon gezüchtet	3	1	4	0
Anhang II	27 756	27 862	25 478	42 052
davon gezüchtet	17 740	15 596	12 393	16 089
Anhang III	0	411	12	85
davon gezüchtet	0	0	12	15
<b>Amphibien</b>				
Anhang I	0	0	0	0
davon gezüchtet	0	0	0	0
Anhang II	1 280	1 330	1 680	2 029
davon gezüchtet	0	300	700	969
Anhang III	0	0	0	0
davon gezüchtet	0	0	0	0
<b>Wirbellose</b>				
Anhang I	3	0	1	0
davon gezüchtet	0	0	1	0
Anhang II	445 035	404 059	167 213	181 386
davon gezüchtet	26 818	1 390	1 828	4 493
Anhang III	0	0	0	0
davon gezüchtet	0	0	0	0

3. Wie groß war jeweils der Anteil von Nachzuchten bei Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Zierfischen und Wirbellosen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Ist seit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung über den Handel mit gefährdeten Arten am 1. Juni 1997 eine deutliche Trendumkehr für das Importvolumen von Anhang-B-Tieren (EU) festzustellen?

Wenn nein, warum nicht?

Die absoluten Einfuhrzahlen sind seit Inkrafttreten der EG-VO seit 1997 nicht rückläufig. Allerdings hat aufgrund zahlreicher einschneidender Entscheidungen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 Buchstabe a EG-VO der vierteljährlich tagenden „Wissenschaftlichen Prüfgruppe“ in Brüssel das Spektrum der gehandelten Arten erheblich abgenommen. Die zu verzeichnenden Zunahmen der Einfuhrzahlen von Vögeln sind ausschließlich auf Zunahmen im

Bereich des Anhanges III WA (= Liste der Arten, die von einem WA-Vertragsstaat in seinem Hoheitsbereich einer besonderen Kontrolle unterworfen sind) zurückzuführen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung Umfang und Artenspektrum der Einfuhr von Wildtieren nach Deutschland aus ökologischer Sicht und im Hinblick auf Tierschutzaspekte?

Im Hinblick auf die Bewertung der Wildtiereinfuhren in die Bundesrepublik Deutschland ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesregierung keine über einen längeren Zeitraum und mit standardisierten Methoden erhobene Daten zum Umfang und zum Artenspektrum aller nach Deutschland importierten Wildtierarten vorliegen (siehe Antwort zu Frage 1), so dass eine umfassende Bewertung nicht möglich ist.

Eine jüngst durchgeführte Analyse der vorliegenden Zahlen hat allerdings ergeben, dass sich die Handelsschwerpunkte – sowohl was das Artenspektrum als auch was die Einfuhrzahlen angeht – verändert haben. So sind etwa in den letzten zehn Jahren Einfuhren von Papageien- und Greifvogel-Wildfängen zu Lasten von Sperlingsvögeln und Wirbellosen zurückgegangen.

Im Hinblick auf die ökologischen Auswirkungen der Einfuhren nach Deutschland ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei mangelhaftem Management und fehlenden Kontrollen in den Herkunftsländern der Handel vor allem für Arten/Populationen mit

- einem sehr beschränkten Verbreitungsgebiet,
- einer geringen Individuendichte und Reproduktionsrate,
- einer (potentiell) niedrigen Überlebenswahrscheinlichkeit in Gefangenschaft

eine Bedrohung darstellen und das (ökologische) Aussterben dieser Arten/Populationen zur Folge haben kann. In der Erkenntnis dessen ist z. B. im Rahmen der EG-VO für Arten der Anhänge A und B dieser Verordnung gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchst. a die Prüfung durch die Wissenschaftlichen CITES-Behörden vorgeschrieben, ob die Einfuhr dem Erhaltungsstatus der Art nicht abträglich ist. Soweit Arten durch die Vogelschutzrichtlinie oder die FFH-Richtlinie geschützt werden, unterliegen diese den nationalen Besitzverboten nach § 20f BNatSchG. Die Einfuhr dieser Arten erfordert daher grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20g Abs. 6 BNatSchG, vor deren Erteilung ebenfalls eine Prüfung der ökologischen Verträglichkeit der Einfuhr vorgenommen wird.

Bei Arten, die keinerlei artenschutzrechtlichen Regelungen unterliegen, erfolgt auch keine ökologische Bewertung der Auswirkungen der Einfuhr.

Allerdings sind sich Wissenschaftler und Naturschützer heute darin einig, dass der internationale Handel für die Mehrzahl der Wildtierarten einen weniger bedeutenden Gefährdungsfaktor als beispielsweise die Lebensraumzerstörung darstellt.

Die mit den Einfuhren geschützter Tiere im Zusammenhang stehenden Tierschutzaspekte sind in Deutschland ausreichend berücksichtigt. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes gelten auch für alle eingeführten Wildtiere. Danach sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßen Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier

Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. In den im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) erstellten Gutachten werden die Anforderungen, die an eine tiergerechte Haltung von Wildtieren gestellt werden müssen, weiter konkretisiert. Die Gutachten sind nicht rechtsverbindlich, geben aber den Beteiligten (Tierhaltern und zuständigen Behörden) eine Orientierung für die Auslegung des § 2 des Tierschutzgesetzes für die betroffenen Tierarten. Es liegen Gutachten zur Haltung von Säugetieren, bestimmten Vogelarten (Straußenvögeln – außer Kiwis –, Greifvögeln, Eulen, Papageien und Kleinvögeln [Körnerfressern]) und von Reptilien vor.

Soweit Tierschutzaspekte beim Transport von Wildtieren Berücksichtigung finden, wird auf die Antwort zu den Fragen 14 und 15 verwiesen.

6. Inwieweit können das Bundesamt für Naturschutz (BfN) bzw. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Wege der Durchführung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der EG VO Nr. 338/97 die Umsetzung des Leitbildes der Nachhaltigkeit bei Wildtierimporten von Arten, die auf Anhang B dieser Verordnung gelistet sind, gewährleisten?

Die Frage nach der nachhaltigen Nutzung der betreffenden Tierart/-population stellt für das Bundesamt für Naturschutz (BfN) als zentrale Ein- und Ausführgenehmigungsbehörde das zentrale Prüfkriterium bei der Durchführung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO dar. Seit Inkrafttreten der Verordnung hat die Wissenschaftliche Prüfgruppe der EG-Kommission (Scientific Review Group – SRG) in ihren vierteljährlichen Sitzungen in Brüssel fast alle Annex-B-Arten einer Überprüfung im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO unterzogen. Im Rahmen dieses Überprüfungsprozesses wurden für mehr als 500 Tierarten der EG-VO zusätzliche Einfuhrverbote festgelegt, da in diesen Fällen die Nachhaltigkeit ihrer Nutzung nicht belegt oder offenkundig war. Die fachliche Haltung der deutschen Wissenschaftlichen Behörde (dem Bundesamt für Naturschutz) orientierte sich dabei an den Kriterien und Richtlinien, die bislang in internationalen Fachgremien unter Beteiligung Deutschlands erarbeitet wurden (z. B. IUCN Workshop on Making Non-detriment Findings under CITES, 1998 und 1999) bzw. die in einem BfN-Workshop zur nachhaltigen Nutzung von Wildtieren (Dezember 1999) mit zahlreichen Verbänden diskutiert wurden und in einer zweiten Veranstaltung im Jahre 2000 vertieft werden sollen.

7. Anhand welcher wissenschaftlichen Grundlage überprüft das Bundesamt für Naturschutz bei der Erteilung entsprechender Genehmigungen, dass nach der EG VO Nr. 338/97 „die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfangs des Handels nicht beeinträchtigt“?

Im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO berücksichtigt das BfN die nachfolgenden, für alle Wissenschaftlichen Behörden der Europäischen Gemeinschaft einheitlich festgelegten wissenschaftlichen Gesichtspunkte:

- Taxon;
- Verbreitung;

- Einstufung gemäß IUCN Red List of Threatened Animals;
- aktueller oder zu erwartender Handel;
- Erhaltungszustand (einschließlich der Auswirkungen des Handels auf das Verbreitungsgebiet).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 5, 6 und 13 verwiesen.

8. In welchem Umfang und mit welchen Maßgaben wurde bisher die Möglichkeit genutzt, in Zweifelsfällen auf Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c der EG VO 338/97 zurückzugreifen, wonach sich die Vollzugsbehörde nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Behörde „vergewissern“ muss, „dass sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen“?

Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c EG-VO wurde vom BfN bislang nicht als Ablehnungskriterium herangezogen, da bei der Bewertung von Einfuhranträgen bereits Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a und b genügend Handhabe bot, um Einfuhranträge, die nach Ansicht der wissenschaftlichen und der Vollzugsbehörde dem Artenschutz widersprechen, abzulehnen. Nach hiesiger Kenntnis wurde Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c bislang auch von keinem anderen EU-Mitgliedstaat als Ablehnungsgrund herangezogen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die ökologischen Folgen des Massenhandels mit ungeschützten Wildtierarten?

Die diesbezüglichen Ausführungen zu Frage 5 gelten sinngemäß auch für nicht geschützte Wildtierarten. Anhand von Angebotslisten europäischer Tierhändler ist erkennbar, dass gerade bei den Reptilien, Amphibien, Fischen und Wirbellosen zunehmend neue oder bislang selten importierte Arten regelmäßiger im Handel auftauchen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass viele Ausfuhrländer angesichts der „Exotenschwemme“ bemüht sind, strengere Bestimmungen zu erlassen und Kontrollen für den Fang und den Export solcher Arten einzurichten oder die Zucht oder das Ranching zu fördern. Ob und in welchem Umfang der internationale Handel sich negativ auf ungeschützte Arten auswirkt, lässt sich mangels verfügbarer Daten nicht pauschal beantworten. In zahlreichen Fällen, in denen eine tatsächliche oder potentielle Bedrohung für eine ungeschützte Wildtierart offenkundig wurde oder belegt werden konnte, hat Deutschland im Rahmen seiner Möglichkeiten Anträge zur Aufnahme der betreffenden Taxa in die Anhänge des WA gestellt, zuletzt z. B. für die Schildkrötengattung *Cuora* im Hinblick auf die 11. Vertragstaatenkonferenz (s. Vorbemerkung).

10. Erachtet die Bundesregierung angesichts der rudimentären Datenlage zum Handel mit ungeschützten Wildtieren eine statistische Erfassung aller Wildtierimporte nach Arten und Zahl der Individuen für angebracht?

Im Zusammenhang mit der Novellierung des EU-Artenschutzrechtes hatte sich Deutschland im Sinne des Vorsorgeprinzips dafür eingesetzt, alle Wirbeltierarten zumindest durch Aufnahme in den Anhang D der EG-VO des Rates einer generellen statistischen Erfassung bei der Einfuhr in die EU zu unterziehen. Die deutsche Position fand bei den Diskussionen im Ministerrat allerdings keine

Mehrheit. Die Bundesregierung beabsichtigt nach wie vor, auf eine Erweiterung des Anhangs D hinzuwirken. Um entsprechende Anträge in Brüssel durch belastbare Informationen über die Handelsrelevanz bestimmter Arten zu untermauern, wurden von März bis November 1999 aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch den Zoll alle Lebendeinfuhren nicht geschützter Wildvogel- und Reptilienarten nach Art, Menge, Ursprungsland und Verwendungsland erfasst. Eine Auswertung dieser Daten liegt jedoch bislang nicht vor.

11. Würde nach Ansicht der Bundesregierung eine solche detaillierte Erfassung eine Grundlage für präventive Importbeschränkungen für vom Handel bedrohte, aber noch nicht geschützte Arten sein?

Importbeschränkungen für bislang nicht geschützte Arten könnten nur über eine Aufnahme dieser Arten in die Anhänge A und B der EG-VO bewirkt werden, da nur für diese Arten ein Importstopp nach Artikel 4 Abs. 6 EG-VO beschlossen werden kann. Nachdem die Bundesregierung sich bei den Beratungen zur neuen EG-VO vergeblich für eine Aufnahme aller Wirbeltierarten (außer Fische) in den Anhang B der EG-VO eingesetzt hatte, sieht die Bundesregierung derzeit wenig Erfolgsaussichten für Anträge auf Änderung der Anhänge der EG-VO, die nicht auf Beschlüssen der Vertragstaatenkonferenzen zum WA beruhen. Die Bundesregierung setzt sich daher zunächst einmal für eine Aufnahme weiterer Tierarten in Anhang D der EG-VO ein. Erst wenn anhand der im Rahmen dieses Monitorings ermittelten Handelsdaten die Gefährdung einer Art durch den internationalen Handel belegt werden kann, hat ein Antrag auf Hochstufung der Art in den Anhang B der EG-VO im Ausschussverfahren Aussicht auf Erfolg.

12. Wie steht die Bundesregierung einer Umlagerung der durch die statistische Erfassung entstehenden Verwaltungskosten auf die Verursacher, in diesem Falle die Importeure von Wildtieren, gegenüber?

Für die Erhebung von Verwaltungskosten für die statistische Erfassung besteht keine Rechtsgrundlage, da diese keine kostenpflichtige Amtshandlung im Sinne des § 21g BNatSchG darstellt.

13. Inwiefern hält die Bundesregierung die Fangmethoden für Wildtiere (z. B. Cyanidfang von Korallenfischen, unselektive Fallen, Fällen von Bäumen zur Nestplünderung bei Ziervögeln etc.) und entsprechende Auswirkungen auf das Ökosystem für relevant bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Wildentnahmen?

Gemäß einer Definition der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren, die auf dem gleichnamigen BfN-Workshop im Dezember 1999 gemeinsam von Vertretern aus Verbänden, Wissenschaft und Behörden erarbeitet wurde, ist diese nur gewährleistet, wenn auch andere Arten oder Populationen sowie die betroffenen Ökosysteme nicht durch die Entnahme der Zielart beeinträchtigt werden. Diesem Grundsatz folgend ist jede Maßnahme, die im Zusammenhang mit dem Wildtierfang zusätzliche erhebliche Schäden im Lebensraum der Zielart anrichtet, abzulehnen. Da sich die Beeinträchtigungen durch bestimmte Fangmethoden im jeweiligen Ökosystem wiederum besonders nachteilig auf die Bestände



gefährdeter Tierarten auswirken können, ist dieser Sachverhalt – sofern bekannt und nachgewiesen – zwangsläufig im Rahmen der Durchführung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO zu berücksichtigen.

14. Inwieweit spielt die hohe Sterblichkeit während Transport und Haltung bei den Genehmigungsverfahren für Wildtierimporte eine Rolle?

Die Problemkreise Transport und Haltung sind unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten getrennt voneinander zu betrachten.

Sofern eine hohe Sterblichkeit von Arten in Menschenobhut festgestellt wurde, hat die EU auf der Grundlage des Artikels 4 Abs. 6 Buchstabe c EG-VO die kommerzielle Einfuhr bestimmter Arten generell verboten (EG-VO Nr. 1968/1999 vom 10. September 1999), bislang allerdings nur für bestimmte Schildkrötenarten.

Die Verbesserung der Transportbedingungen und die Senkung der Transportverluste sind ständiges Anliegen der Bundesregierung. Um zu den Transportverlusten verlässliche Zahlen zu erhalten und die Schwachstellen zu identifizieren, führt das BfN derzeit eine Studie durch. Ziel der Untersuchung ist es, statistisch gesicherte Daten zu erhalten, um die Transportbedingungen sensibler Arten zielgerichtet zu verbessern oder sie gegebenenfalls vom Import auszuschließen. Darüber hinaus bemüht sich die EU auf deutsche Initiative den gesamten Datenerfassungsprozess kontinuierlich zu verbessern. Unter anderem wurde in das Feld des EU-Einfuhrgenehmigungsformulars in Ergänzung zu dem in der WA-Resolution Conf. 10.2 empfohlenen CITES-Dokumentenformular ein zusätzliches Feld aufgenommen, in das durch den Zoll bei Einfuhrabfertigung festgestellte Verluste einzutragen sind.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Europäische Kommission bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Rechtsgrundlagen nach Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe c der EG VO Nr. 338/97 im Hinblick auf die Transportsterblichkeit bisher nicht tätig geworden ist?

Bisher wurden in der EU keine Einfuhrbeschränkungen für transportsensible Arten beschlossen. Das beruht auf dem Fehlen von aussagekräftigen Daten zu Transportverlusten für die einzelnen Arten. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist die EU in der in der Antwort zu Frage 14 beschriebenen Weise tätig geworden, um seit dem 1. Juni 1997 die Mortalitätszahlen beim Transport durchgängig zu erheben. Wissenschaftlich auswertbare Datenmengen liegen allerdings derzeit noch nicht vor.

16. In welchem Umfang ist das BfN in Bezug auf die Transport- bzw. Haltungsmortalität bisher „ersatzweise“ tätig geworden – etwa durch den Rückgriff auf die Verpflichtungen nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c der EG VO Nr. 338/97, bei welchen Tierarten aus welchen Ländern geschah dies, und bei welchen wird das BfN künftig in diesem Sinne tätig werden?

Bisher wurden auf der Grundlage des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe c EG-VO keine Einfuhrgenehmigungen durch das BfN abgelehnt. Inwieweit diese Rechtsgrundlage als Ablehnungsgrund für zukünftige Anträge Anwendung fin-

den wird, lässt sich nicht vorhersagen, da Einfuhranträge auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes grundsätzlich als Einzelfälle geprüft und entschieden werden.

Eine Beschränkung der Einfuhr lebender Exemplare, die eine hohe Sterblichkeitsrate während des Transportes aufweisen oder erwiesenermaßen in Gefangenschaft eine ihrer natürlichen Lebenserwartung entsprechende Zeitspanne nicht überleben würden, nach Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe c EG-VO erfordert den Nachweis des Vorliegens der entsprechenden Tatbestände. Ist dieser Nachweis nicht erbracht, kommt auch ein Rückgriff auf Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c EG-VO nicht in Betracht, da auch die Ablehnung wegen entgegenstehender „sonstiger Belange des Artenschutzes“ zweifelsfrei begründet werden muss.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die fehlende Umsetzung der EG VO 338/97, nach der bei Verstößen gegen die Richtlinien der International Air Transport Association (IATA-Richtlinien) die Gültigkeit von WA-Ausfuhrdokumenten aufgehoben ist?

Die Empfehlung der WA-Resolution Conf. 10.2 an die Vertragsstaaten, CITES-Dokumente mit dem Aufdruck zu versehen, dass sie nur gelten, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der IATA-Vorschriften transportiert werden, ist im Rahmen der EG-VO berücksichtigt worden. Die Musterformulare für Ein- und Ausfuhr in Anlage 1 zu dieser Verordnung sehen einen entsprechenden Vermerk in Feld 23 „Sonderbedingungen“ vor. Daher können im Fall von erwiesener Nichteinhaltung der IATA-Richtlinien Ausfuhrgenehmigungen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, von den Vollzugsbehörden der Importländer als ungültig angesehen werden, sofern diese Regelung dort rechtlich umgesetzt ist.

Im Übrigen legt Artikel 9 Abs. 5 EG-VO – was die Einfuhr in und die Ausfuhr aus der EU anbelangt – fest, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz von Tieren beim Transport einzuhalten sind. Als Gemeinschaftsvorschrift ist somit die Richtlinie 91/628/EWG zu berücksichtigen. Diese wurde in Deutschland in der Tierschutztransportverordnung umgesetzt. Ein Verstoß gegen IATA-Richtlinien in Deutschland stellt daher einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht dar, der als Straftat gemäß § 17 TierSchG oder als Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Buchstabe a TierSchG i. V. m. § 42 Nr. 2 Tierschutztransportverordnung geahndet werden kann.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kontrollierbarkeit des Handels mit geschützten exotischen Heimtieren innerhalb von Deutschland?

Die Kontrolle des Handels mit Wildtieren ist durch das im BNatSchG und in der BArtSchV festgeschriebene weitreichende Kontrollinstrumentarium weitgehend sichergestellt. Dieses Kontrollinstrumentarium umfasst insbesondere die Melde- und Buchführungspflichten nach den §§ 5 und 6 BArtSchV, die weitreichende Kennzeichnungsregelung nach den §§ 6 bis 10 BArtSchV sowie schließlich die Nachweispflicht nach § 22 BNatSchG mit Umkehr der Beweislast, verbunden mit der in § 22 Abs. 4 BNatSchG normierten verschuldensunabhängigen Beschlagnahme und Einziehungsmöglichkeit durch Behörden bei Nichterfüllung der Nachweispflicht.

19. Wie gewährleistet die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden, z. B. über den zuständigen Ausschuss der Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), die Überwachung des Handels von WA-II-Tieren (z. B. auf Börsen, im Internet, mittels Kleinanzeigen, im Zoohandel und über Halterverbände)?

Die Überwachung des Handels mit besonders geschützten Tieren obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zwischen diesen und den jeweiligen Bundeseinrichtungen besteht eine gute Zusammenarbeit. Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des BfN nehmen regelmäßig und aktiv an den Sitzungen des LANa-Arbeitskreises „Artenschutzregelungen“ teil. Hier beteiligen sie sich insbesondere wesentlich an der Erarbeitung und Fortentwicklung der sog. „Vollzugshinweise zum Artenschutz“, einem Leitfaden für die mit dem Artenschutzvollzug betrauten Behörden, aber auch für mehrere interessierte Leser, etwa Tierhalter. Darüber hinaus ist die Bundesregierung bemüht, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ländern im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Vollzugsprobleme aufzuklären und auf eine einheitliche Umsetzung des Artenschutzrechtes hinzuwirken.

20. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Überwachung dieser Handelswege – insbesondere auch angesichts des Wegfalls der „Dokumentenpflicht“ nach Artikel 29 der aufgehobenen EG VO Nr. 3418/83, und wie will sie ihn umsetzen?

Die EG-VO regelt die Bescheinigungspflicht abschließend, so dass für eine ergänzende nationale Bescheinigungspflicht kein Raum ist. Die Bundesregierung betrachtet die bereits in der Antwort zu Frage 18 aufgeführten Kontrollinstrumente, insbesondere aber die Nachweispflicht mit Umkehr der Beweislast nach § 22 BNatSchG, als ausreichend für die Überwachung des Handels.

21. Wie bewertet die Bundesregierung Handelserleichterungen für nachgezüchtete Exemplare von WA-I-Tieren im Hinblick auf mögliche negative Konsequenzen für den Artenschutzvollzug?

Die Bundesregierung hält Handelserleichterungen für nach den Kriterien der Resolution Conf. 10.16 gezüchtete Exemplare von WA-I-Arten grundsätzlich für gerechtfertigt, da der Handel mit solchen Exemplaren keinen unmittelbaren negativen Einfluss auf die natürlichen Populationen hat. Der Problematik, dass Wildexemplare betrügerisch als gezüchtet ausgegeben werden, wird insbesondere durch die in der EG-VO und in der BArtSchV geregelten detaillierten Kennzeichnungspflichten entgegengewirkt. Im Übrigen kann die zuständige Behörde im Einzelfall den Nachweis – etwa durch DNA-Analysen – verlangen, dass es sich tatsächlich um gezüchtete Exemplare handelt.

22. Welcher Anteil lebender beschlagnahmter WA-I-Tiere bzw. WA-II-Tiere wurde aufgrund mangelnder Unterbringungsmöglichkeiten „unter Auflegung eines Verfügungsverbots beim Verfügungsberechtigten überlassen“?

Beschlagnahmte Tiere des Anhangs I WA werden grundsätzlich nicht unter Verfügungsverbot überlassen. Bei Tieren des Anhangs II erfolgt in Einzelfällen eine Überlassung unter Verfügungsverbot an den Einführer. Dies erfolgt vor allem dann, wenn bei der Einfuhr erkennbar ist, dass nachträglich eine Einfuhrgenehmigung erteilt werden kann. Solche Fälle treten vor allem bei der Einfuhr lebender Tiere im Rahmen eines Umzugs auf.

In der Vergangenheit wurden durch das BfN im Bereich der großen Einfuhrzollstellen Absprachen mit möglichen geeigneten und zuverlässigen Unterbringungseinrichtungen getroffen, um eine vorübergehende Unterbringung beschlagnahmter Tiere zu ermöglichen. Die Schwerpunkte wurden dabei vor allem auf die Bereiche Reptilien, Amphibien und Vögel gelegt.

23. Wie viel Prozent der beschlagnahmten Tiere wurden an kommerzielle Einrichtungen wie Zoogeschäfte, sonstige Händler, Züchter, Vogelparks oder Zoos bzw. an private Halter abgegeben?

Fast alle durch Bundesbehörden eingezogenen lebenden Tiere werden an eine der in der Frage genannten Einrichtungen – abgegeben, wobei die Überlassung an Zoogeschäfte oder Händler nur ganz ausnahmsweise erfolgt, wenn eine anderweitige Unterbringung nicht gefunden werden kann. Andere Unterbringungseinrichtungen, etwa Auffangstationen einiger Bundesländer, stehen dem Bund nur begrenzt zur Verfügung. Die Abgabe erfolgt in Form einer Dauerleihgabe. Ein Überlassungsvertrag zwischen dem BfN und dem jeweiligen Halter regelt alle erforderlichen Einzelheiten.

24. Welche Konsequenzen für den Artenschutzvollzug ergeben sich nach bisherigen Erfahrungen der Bundesregierung aus der seit 1. Juni 1997 entfallenen „Dokumentenpflicht“ für den Besitz von WA-II-Tieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

25. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass zuverlässige Zahlen zu der Anzahl von Vögeln, Reptilien, Amphibien, Zierfischen und Wirbellosen, die der Natur entnommen und in Deutschland als Heimtiere gehalten werden, bislang fehlen und die Zahl der Zoogeschäfte hierzulande nicht zentral, sondern nur über die einzelnen Veterinärämter erfasst werden, eine zentrale Erfassung von Zoogeschäften und sonstigen kommerziellen Bezugsquellen für Wildtiere (sowohl durch EG VO Nr. 338/97 geschützte als auch ungeschützte) für sinnvoll?

Eine zentrale Erfassung von Zoogeschäften und kommerziellen Bezugsquellen für geschützte Tiere durch den Bund ist nicht möglich, da der Vollzug des Artenschutzes in die Kompetenz der Länder fällt. Die einzelnen Länder verfügen aber u. a. aufgrund der Meldepflicht nach § 6 BArtSchV, der Buchführungspflicht nach § 5 BArtSchV sowie aufgrund der Zulassungspflicht für

gewerbsmäßige Tierhändler nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG über die entsprechenden Informationen, die dort gegebenenfalls erfragt werden können.

26. Wie steht die Bundesregierung den geplanten Importbeschränkungen der Niederlande für Wildtiere gegenüber?

Der Inhalt des niederländischen Gesetzesvorhabens ist hier nicht bekannt und kann daher nicht beurteilt werden.

27. Wie bewertet die Bundesregierung den *Wild Bird Conservation Act* der USA aus dem Jahre 1992 aus ökologischer Sicht?

Betrachtet sie dieses Gesetzeswerk als nachahmungswertes und übertragbares Modell für eine dem Vorsorgeprinzip verpflichtete Artenschutzgesetzgebung auf nationaler oder EG-Ebene?

Die im US-Wildlife Conservation Act (WBCA) festgeschriebenen Regelungen, insbesondere

- ein Einfuhrmoratorium für bestimmte WA-Arten,
- eine Ermächtigung, unter bestimmten Kriterien (etwa bei unzureichender Kenntnis über die Verträglichkeit von Naturentnahmen) weitere Importbeschränkungen (Importverbot, Quoten) für sonstige WA-Arten zu erlassen sowie
- eine Ermächtigung, unter bestimmten Kriterien Einfuhrbeschränkungen (Importverbot, Quoten) für Nicht-WA-Arten zu erlassen, flankiert von Buchführungs- und Kennzeichnungsregelungen

sind nach Ansicht der Bundesregierung wirksame Instrumente eines vorsorgenden Artenschutzes. Ähnliche Regelungen sind auch im EG-Recht bzw. im nationalen Artenschutzrecht verankert.

Im Rahmen der 1997 novellierten EG-Artenschutzverordnung wurde unter Berücksichtigung des Vorsorgegedankens ein ähnliches Instrumentarium gewählt. Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde auch auf nicht dem WA unterliegende Arten in die Anhänge der Verordnung erweitert. Ferner enthält die neue Verordnung nun eine über das WA hinausgehende Einfuhrgenehmigungspflicht für alle in Anhang II des WA aufgeführten Arten. Schließlich wurde mit Artikel 4 Abs. 6 EG-VO eine Rechtsgrundlage zum Erlass genereller Einfuhrrestriktionen eingeführt.

Die Bundesregierung hatte sich im Rahmen der Verhandlungen über diese Verordnung in Brüssel für die Aufnahme aller bislang nicht dem WA unterliegenden Wirbeltierarten (außer Fische) in den Anhang B der neuen Verordnung eingesetzt, um über die damit verbundene Einfuhrgenehmigungspflicht eine am Vorsorgeprinzip orientierte Einfuhrkontrolle durchführen zu können. Diese Position fand jedoch – wie bereits erwähnt – keine ausreichende Mehrheit. Die im WBCA erwähnten Buchführungs- und Kennzeichnungsregelungen finden sich auch im nationalen Recht.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der abschließenden EG-Regelung kein nationaler Gesetzgebungsspielraum für weitergehende Importrestriktionen – auch nicht im Hinblick auf Nicht-WA-Arten – besteht. Hier hat sich die Rechtslage seit Vollendung des Binnenmarktes verändert.

28. Welche Schritte zur Einschränkung und Kontrolle des Handels mit Wildtieren hält die Bundesregierung im Sinne des Vorsorgeprinzips für sinnvoll und realisierbar?

Das Vorsorgeprinzip findet nach Auffassung der Bundesregierung bereits in folgenden Bereichen des Artenschutzvollzuges Anwendung:

Zunächst wird im Rahmen der EG-rechtlichen Einfuhrgenehmigung geprüft, ob die Einfuhr eines Exemplars dem Überleben der Art abträglich ist. Außerdem wirkt die Bundesregierung seit Jahren intensiv an der Fortentwicklung der Anhänge des WA durch Anträge zur Aufnahme weiterer Arten oder zur Hochstufung von Arten gemäß den jeweiligen Kriterien mit. Auch für die anstehende Vertragstaatenkonferenz wurden wieder wichtige Anträge – etwa zum Schutz der ostasiatischen Schildkröten (s. Vorbemerkung) – eingereicht. Voraussetzung für fundierte Anhangsänderungsanträge sind tragfähige Informationen über den Handelsumfang. Daher setzt sich die Bundesregierung in Brüssel dafür ein, weitere Arten in den Anhang D der Verordnung Nr. 338/97 aufzunehmen (sog. Monitoring-Anhang), um anhand der aufgrund der erteilten Einfuhrmeldungen ermittelten Handelsdaten eine Gefährdungsabschätzung für weitere, bislang nicht geschützte Arten vornehmen zu können. Schließlich setzt sich die Bundesregierung auf EG-Ebene aktiv für die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips beim Erlass von Importrestriktionen nach Artikel 4 Abs. 6 EG-VO ein.

Ergänzend hierzu prüft die Bundesregierung derzeit, ob die gesetzlichen Regelungen ausreichend sind, um die von sog. Faunenverfälschern ausgehenden Gefahren zu vermeiden. In diesem Zusammenhang könnten weitere Handels- und Besitzbeschränkungen für bestimmte Tierarten sinnvoll sein.

29. Inwieweit finden solche präventiven Maßnahmen in der geplanten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – insbesondere im Abschnitt V (Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten) – Berücksichtigung?

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Novellierung des BNatSchG geeignete Vorschläge machen, um insbesondere die geltenden Vorschriften zum Schutz vor Faunenverfälschern zu ergänzen und damit dem Vorsorgeprinzip weiter Rechnung zu tragen.

**1997-1998**  
**Biennial Report**  
**of the**  
**Federal Republic of Germany**  
according to Art. 15.4 (c)  
of Regulation (EC) No. 338/97



**1997-1998**  
**Zweijahresbericht**  
**der**  
**Bundesrepublik Deutschland**  
gemäß Art. 15 Abs. 4c  
der Verordnung (EG) Nr. 338/97

<b>1 Gesetzgeberische Maßnahmen / Legislative Measures</b> .....	<b>4</b>
1.1 1997.....	4
1.1.1 Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 6. Juni 1997.....	4
1.2 1998.....	4
1.2.1 Zweite Änderung des BNatSchG vom 08. Mai 1998.....	4
1.2.2 Kostenverordnung vom 1. April 1998.....	5
<b>2 Regulatorische Maßnahmen / Regulatory Measures</b> .....	<b>6</b>
2.1 Übersicht zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Implementation of EC regulation No. 338/97 by Federal Nature Conservation Act.....	6
2.1.1 Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen/ Administrative offences and fines.....	6
2.1.2 Straftaten / penal sanctions.....	6
2.1.3 Beschlagnahmen und Einziehungen / Seizures and confiscations.....	7
2.2 Ergänzende Regelungen / Additional national regulations.....	8
2.2.1 Besitzverbote und Ausnahmen / prohibitions on possession and exemptions.....	8
2.2.2 Melde- und Buchführungspflichten/ obligation to report and to book-keeping.....	8
<b>3 Verwaltungsmaßnahmen/ Administrative Measures</b> .....	<b>9</b>
3.1 Ein- und Ausfuhrdokumente sowie Bescheinigungen/ Documents.....	9
3.1.1 Bundesmaßnahmen / Measures on federal level.....	9
3.1.1.1 Gegenüberstellung der zwischen dem 1.6.1997 und dem 31.12.1998 vom Bundesamt für Naturenschutz erteilten Ein- und Ausfuhrdokumente sowie Bescheinigungen gemäß VO (EG) Nr. 338/97 / Import- and export documents granted by the German MA from 1 June 1997 - 31. December 1998.....	9
3.1.1.2 Gegenüberstellung vom Bundesamt für Naturschutz erteilter Dokumente von 1984 bis 1997 / Documents granted by the Federal Agency for Nature Conservation in 1984 - 1997.....	10
3.1.1.3 Übersicht der Einfuhren nach dem WA geschützter lebender Tiere und Pflanzen von 1993 bis 1998 / imports of live animals and plants protected by the Convention in 1993 - 1998.....	11
3.1.1.4 Ein- und Ausfuhren nach dem WA geschützter lebender Wirbeltiere und Pflanzen in 1997 / Im- and exports of live vertebrates and plants protected by the Convention in 1997.....	12
3.1.1.5 Ein- und Ausfuhren nach dem WA geschützter lebender Wirbeltiere und Pflanzen in 1998 / Im- and exports of live vertebrates and plants protected by the Convention in 1998.....	13
3.1.2 Ländermaßnahmen / Measures on Länder level.....	14
3.1.2.1 Anzahl der von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1997 und 1998 ausgestellten Bescheinigungen nach Art. 10 der VO Nr. 338/97 / Documents granted by Länder Authorities in 1997 and 1998.....	14
3.2 Beschlagnahmen, Verwarnungen, Bußgelder und Straftaten / confiscations, cautions, fines and penal sanctions.....	15
3.2.1 Bundesmaßnahmen / Measures on federal level.....	15
3.2.1.1 Verfahrensstand bzgl. der in 1996 und 1997 ausgesprochenen Beschlagnahmen und Ordnungswidrigkeitsverfahren (Stand: 07.06.1999) / follow up on confiscations and administrative procedures of 1997/98 (7.6.1999).....	15
3.2.1.2 Verstöße im einzelnen / special cases.....	16
3.2.1.3 Bußgeldeinnahmen 1995 bis 1998 / revenues from fines in 1995 - 1998.....	18
3.2.1.4 Beschlagnahmen und Einziehung durch Bundesbehörden in 1997 / Confiscations and seizures by federal authorities in 1997.....	19
3.2.1.5 Beschlagnahmen und Einziehungen durch Bundesbehörden 1998 / Confiscations and Seizures by federal authorities in 1998.....	22
3.2.2 Ländermaßnahmen / Measures on Länder level.....	25



3.2.2.1 Anzahl der von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare / <i>Confiscations by Länder authorities in 1997/98</i> .....	25
3.2.2.2 Anzahl der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren / <i>administrative offences sanctioned by Länder authorities</i> .....	27
3.2.2.3 Anzahl der in den Ländern der Bundesrepublik 1997 und 1998 durchgeführten Strafverfahren / <i>Court cases carried out by Länder authorities</i> .....	30
3.3 <i>Verwertung durch Bundesbehörden / disposal of confiscates specimens by federal authorities</i> .....	33
3.3.1 Allgemeines / <i>general remarks</i> .....	33
3.3.2 Besondere Verwertungsfälle in 1997 / <i>special cases in 1997</i> .....	33
3.3.3 Besondere Verwertungsfälle in 1998 / <i>special cases in 1998</i> .....	34
3.3.4 Übersicht über Verwertungen des BfN 1997 und 1998 / <i>disposals in 1997 and 1998</i> .....	34
3.4 Anzahl der von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1997 und 1998 durchgeführten Kontrollen / <i>Controls carried out by Länder authorities in 1997 and 1998</i> .....	36

# 1 Gesetzgeberische Maßnahmen / *Legislative Measures*

## 1.1 1997

### 1.1.1 Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 6. Juni 1997

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erfolgte eine Anpassung an die zum 1.6.1997 in Kraft getretene Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Durch diese Regelung wurden insbesondere nationale Ein- und Ausführregelungen, die mit dem neuen EG-Recht nicht mehr vereinbar waren, aufgehoben und die Arten der Anhänge A und B der neuen EG-Artenschutzverordnung zu besonders geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erklärt.

Im Einzelnen erfolgten folgende Änderungen:

- Unterschutzstellung der in Anhang a und B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Arten als besonders geschützte Arten nach nationalem Recht;
- Aufhebung der zusätzlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten sowie der Vermarktungsregelung für die der EG-Verordnung unterliegenden Arten;
- Streichung der nationalen Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht für nicht-europäische Arten (einschließlich Streichung der Anlage 2 BArtSchV);
- Aufhebung der nationalen Ein- und Ausfuhrvorschriften für die durch die Bundesartenschutzverordnung geschützten Tiere und Pflanzen gegenüber EU-Mitgliedstaaten, die eine Vermarktung der Art zulassen;
- Unterschutzstellung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
- Anpassung der Listen an die Anhänge der neuen EG-Artenschutzverordnung;

Diese Änderungen dienten als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Entwurfs einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, die bereits alle notwendigen Regelungen zur Anpassung an die EG-Artenschutzverordnung enthielt.

## 1.2 1998

### 1.2.1 Zweite Änderung des BNatSchG vom 08. Mai 1998

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBl. I S. 889), enthält neben strikten Zugriffsverboten insbesondere Verbote für den Besitz und das Inverkehrbringen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Durch das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 8.5.1999 erfolgte sowohl die überfällige Umsetzung der FFH-Richtlinie, sowie eine endgültige Anpassung des 5. Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes an die novellierte EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97:

- Streichung nationaler Ein- und Ausfuhrvorschriften im Hinblick auf die abschließende Regelung im EG-Recht;
- Beschränkung der Vermarktungsregelungen auf nicht der EG-Artenschutzverordnung unterliegende Arten, da auch hier eine abschließende Regelung für Verordnungsarten im EG-Recht normiert ist;
- Änderung der Zuständigkeitenregelung (Zuständigkeiten des BfN für Bescheinigungserteilung im Zusammenhang mit der Einfuhr);
- Anpassung der Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften.

### 1.2.2 Kostenverordnung vom 1. April 1998

Die im April 1998 in Kraft getretene Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Erhebung von Gebühren im Vollzug der Artenschutzgesetze und -verordnungen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den einzelnen Gebührentatbeständen und ist der nachstehenden Tabelle auszugsweise zu entnehmen:

<b>Lebende Exemplare</b>	<b>Gebühr</b>
Einfuhrgenehmigung	79,- DM
Ausfuhrgenehmigung	41,- DM
Wiederausfuhrbescheinigung	48,- DM
Eigentümerbescheinigung/kombinierte Genehmigung	57,- DM
<b>Tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse</b>	
Einfuhrgenehmigung	30,- DM
Ausfuhrgenehmigung	22,- DM
Wiederausfuhrbescheinigung	22,- DM
Eigentümerbescheinigung/Kombinierte Genehmigung	
<b>Negativbescheinigung</b>	<b>25,- DM</b>
<b>Blankette</b>	<b>25,- DM</b>

In besonderen Fällen, kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, nämlich bei Ein-, Aus- oder Wiederausfuhren von Exemplaren für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, insbesondere wenn diese zur Erhaltung der betreffenden Art beiträgt, und um solche Exemplare, die für wissenschaftliche Arterhaltungszuchtprogramme ein- oder ausgeführt werden. Der Antrag auf Gebührenbefreiung ist grundsätzlich formlos zu stellen. Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen der Kostenbefreiung ist vom Kostenschuldner zu erbringen. Hierzu kann vom Kostenschuldner eine Bescheinigung einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung verlangt werden, aus der hervorgeht, daß die Exemplare zu den oben genannten Zwecken verwendet werden. Eine Gebührenermäßigung wird außerdem gewährt, wenn die fällige Gebühr den Warenwert um mehr als 30 Prozent übersteigt. Die Mindestgebühr beträgt 10,- DM. Für die Ausfuhr künstlich vermehrter Pflanzenexemplare bis zu einem Warenwert von 100,- DM wird keine Gebühr erhoben.

## 2 Regulatorische Maßnahmen / Regulatory Measures

### 2.1 Übersicht zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Implementation of EC regulation No. 338/97 by Federal Nature Conservation Act

#### 2.1.1 Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen/ Administrative offences and fines

Vorschrift	Verstoß	Sanktion
§ 30 Abs. 2 a BNatSchG	Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 <i>infringement of the regulation No 338/97</i>	
§ 30 Abs. 2 a Nr. 1 BNatSchG	entgegen Art. 4 Abs.1 S. 1 oder Abs. 2 S.1 oder Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 4 S. 1 der Verordnung <i>contravenes Art. 4 para.1 S. 1 oder para 2 S.1 or Art. 5 Abs. 1 or para 4 S. 1 of the Regulation</i>	
§ 30 Abs. 2 a Nr. 3 BNatSchG	entgegen Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 5 der Verordnung <i>contravenes Art. 8 para. 1 or para. 5 of the regulation</i>	Geldbuße bis zu / <i>fine up to</i> DM 100.000,- ( § 30 Abs. 3 BNatSchG)
§ 30 Abs. 2 a Nr. 2 BNatSchG	entgegen Art. 4 Abs. 3 oder Abs. 4 (Einfuhrmeldung); <i>contravenes Art. 4 para 3 or para 4 (import notification)</i>	
§ 30 Abs. 2 a Nr. 4 BNatSchG	entgegen einer vollziehbaren Auflage nach Art. 11 Abs. 3; <i>contravenes an enforceable obligation according to Art. 11 para 3</i>	Geldbuße bis zu / <i>fine up to</i> DM 20.000,- ( § 30 Abs. 3 BNatSchG)

#### 2.1.2 Straftaten / penal sanctions

Vorschrift	Verstoß	Sanktion
§ 30a Abs. 1 und § 30 Abs. 2a Nr. 1, Nr. 3 BNatSchG	gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehungsweise <i>for commercial purposes or habitually committed</i>	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe/ <i>imprisonment up to three years or fine</i>
§ 30a Abs. 2 und § 30 Abs. 2a Nr. 1, Nr. 3 BNatSchG	Bezug: streng geschützte Arten (zuvor vom Aussterben bedrohte Arten (A-Arten)) <i>affect strictly protected species (previously species threatened with extinction (A-species))</i>	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe/ <i>imprisonment up to five years or fine</i>
§ 30a Abs. 3, Abs. 2 BNatSchG	streng geschützte Art; gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehungsweise <i>strictly protected species; habitually committed</i>	Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren/ <i>imprisonment of at least three months but not exceeding five years</i>

### 2.1.3 Beschlagnahmen und Einziehungen / Seizures and confiscations

Vorschrift	Voraussetzungen	Maßnahme	Zuständigkeit
§ 21f BNatSchG	Bei Fehlen der erforderlichen Dokumente unabhängig vom Verschulden des Beteiligten <i>specimens not accompanied by the documents required, fault of the importer not necessary</i>	Stufe 1 <b>Beschlagnahme:</b> vorläufige Maßnahme mit der Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente innerhalb eines Monats nachzureichen, Frist verlängerbar bis zu sechs Monaten; in der Regel Wegnahme des Exemplares, Ausnahme: Überlassung an den Verfügungsberechtigten unter Auflegung einer Verfügungsverbotes <b>Seizure:</b> <i>provisional action with the opportunity to submit the required documents within one month, extension may grant up to six months; regularly specimens are taken away, exemption: specimens will be left in the custody of their holders on condition that they do not dispose of them.</i>	Zollbehörden <i>Customs authorities</i>
§ 30b BNatSchG		Stufe 2 <b>Einziehung:</b> endgültige Maßnahme: Eigentum geht auf den Staat über/ <b>confiscation:</b> <i>final action: state becomes owner of the specimen</i>	
§ 22 BNatSchG	Bei fehlendem Nachweis des rechtmäßigen Besitzes <i>lack of proof of legal possession</i>		Länderbehörden <i>Länder-Authorities</i>

#### Definitionen/ definitions

- **besonders geschützte Arten / species under (special) protection** (§ 20a Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG): Anhang/Annex A und B
- **- streng geschützte Arten** (zuvor: vom Aussterben bedrohte) / *species under strict protection (previous: threatened with extinction)* (§ 20a Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG): Anhang/ Annex A, teilweise Anhang B, wenn die Art in einer Rechtsverordnung als solche aufgeführt wird/ *part of Annex B, if the species is designated as such in a statutory order (decree)*

## 2.2 Ergänzende Regelungen / *Additional national regulations*

### 2.2.1 Besitzverbote und Ausnahmen / *prohibitions on possession and exemptions*

Nach § 20f Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).

Die Verbote gelten nicht nur für alle nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG **besonders geschützten Arten**, sondern nach § 20f Abs. 2a BNatSchG auch für folgende **nicht besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten:

1. für Felle der Sattel- und der Mützenrobbe sowie der daraus hergestellten Waren, die entgegen Art. 1 und 3 der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 nach dem 30. September 1983 eingeführt wurden - ausgenommen sind Waren, die von der traditionellen Jagd der Inuits (Eskimos) herrühren - und
2. für Tiere und Pflanzen, die durch eine Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3a BNatSchG bestimmt sind (d.h. nicht heimische, nicht besonders geschützte Arten, für die Besitz- und Vermarktungsverbote wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung heimischer wildlebender Arten oder von Population solcher Arten erforderlich sind).

Ausnahmen gelten - soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nichts anderes ergibt - für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, wenn sie entweder **rechtmäßig**

- in der Gemeinschaft **gezüchtet** wurden und nicht herrenlos geworden sind, oder
- durch **künstliche Vermehrung** gewonnen oder
- **der Natur entnommen** wurden

oder im Einzelfall eine Ausnahme nach § 20 g Abs. 6 BNatSchG gewährt wurde.

### 2.2.2 Melde- und Buchführungspflichten/ *obligation to report and to book-keeping*

Wer gewerbsmäßig - auf Gewinnerzielung ausgerichtet - Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, muß grundsätzlich hierüber Buch führen (§ 8 BArtSchV). Im Einzelfall können von der zuständigen Behörde Ausnahmen gewährt werden, wenn auf andere Weise eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

### 3 Verwaltungsmaßnahmen/ *Administrative Measures*

#### 3.1 Ein- und Ausfuhrdokumente sowie Bescheinigungen/ *Documents*

##### 3.1.1 Bundesmaßnahmen / *Measures on federal level*

##### 3.1.1.1 Gegenüberstellung der zwischen dem 1.6.1997 und dem 31.12.1998 vom Bundesamt für Naturschutz erteilten Ein- und Ausfuhrdokumente sowie Bescheinigungen gemäß VO (EG) Nr. 338/97 / *Import- and exportdocuments granted by the German MA from 1 June 1997 - 31. December 1998*

	1997 (01.06.-31.12.)	1998
Einfuhrgenehmigungen	3056	5613
dav. für Anhang A-Exemplare	397	648
dav. für Anhang B-Exemplare	2659	4965
Ausfuhrgenehmigungen	842	924
Wiederausfuhrbescheinigungen	1700	3174
kombinierte Genehmigungen	246	404
andere Einfuhrdokumente*	724	1478
Bescheinigungen gem. Art. 8 der VO (EG) Nr. 338/97	0	12
Ausnahmegenehmigungen gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie	0	34
Summe der Dokumente	6568	11639

\* Einfuhrmeldungen für Exemplare der Anhänge C und D sowie Einfuhrgenehmigungen unter den erleichterten Bedingungen für persönliche Gebrauchsgegenstände nach Art. 27 Abs. 2 VO (EG) Nr. 939/97

**3.1.1.2 Gegenüberstellung vom Bundesamt für Naturschutz erteilter Dokumente von 1984 bis 1997 / Documents granted by the Federal Agency for Nature Conservation in 1984 - 1997**

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997*
Einfürgenehmigungen für Anhang-I-Exemplare	102	208	143	159	201	183	250	263	242	282	362	448	524	140
Einfürgenehmigungen für Anhang C Teil 1-Exemplare (seit 01.01.1984 erforderlich gem. EG-VO Nr. 3626/82)	63	81	159	127	183	162	112	161	127	233	269	182	255	78
Einfürgenehmigungen für Anhang C Teil 2-Exemplare (seit 01.01.1984 erforderlich gem. EG-VO Nr. 3626/82)	2139	2075	2116	2055	2563	2363	2023	1945	2657	1823	2134	2210	2597	978
Wiederausfuhrbescheinigungen (einschließlich Innerdeutscher Handel bis 1990)	4701	3863	3838	3746	3800	3846	2837	2182	2714	2221	2480	2483	2860	994
Ausfuhrgenehmigungen	751	386	304	317	273	378	363	363	521	492	618	704	851	210
Zur Einfuhrabfertigung in die BRD (einschließlich Innerdeutscher Handel bis 1990) vorgelegte und überprüfte Ausfuhrdokumente	3418	3787	3653	5281	3882	3901	3737	3584	4576	4259	4609	4824	5188	2158
Ausfuhr/Einfuhr- bzw. Einfuhr/-Ausfuhrgenehmigungen (z.B. für Beizjagd)			160	261	419	489	400	460	601	639	507	363	399	123
Summe der bearbeiteten Dokumente	11174	10400	10373	11946	11321	11322	9722	8958	11438	9949	10979	11214	12674	4681

\* bis 31.05.1997



**3.1.1.3 Übersicht der Einfuhren nach dem WA geschützter lebender Tiere und Pflanzen von 1993 bis 1998 / imports of live animals and plants protected by the Convention in 1993 - 1998**

Arten	WA-Anhang	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Säugetiere	Anhang I	56	42	56	28	53	33
	Anhang II	420	558	618	723	812	848
	Anhang III	10	13	2	7	1	1
	Gesamt	486	613	676	758	866	882
Vögel	Anhang I	40	84	112	93	92	93
	Anhang II	15865	13716	12695	8026	7574	12400
	Anhang III	58919	55237	46095	62772	62697	64029
	Gesamt	74824	69037	58902	70891	70363	76522
Reptilien	Anhang I	19		10	1	6	
	Anhang II	29134	29088	27765	27820	25478	42052
	Anhang III	121	343		411	12	85
	Gesamt	29274	29431	27775	28232	25496	42137
Amphibien	Anhang I	6	1				
	Anhang II	354	269	1280	1330	1680	2029
	Anhang III						
	Gesamt	360	270	1280	1330	1680	2029
Wirbellose Tiere	Anhang I		11	3		1	
	Anhang II	128493	421957	448793	404059	167213	181386
	Anhang III						
	Gesamt	128493	421968	448796	404059	167214	181386
Pflanzen	Anhang I	6059	42299	33283	42430	23709	17602
	Anhang II	566632	1396157	485981	466179	387617	350759
	Anhang III						
	Gesamt	572691	1438456	519264	508609	411326	368361

**3.1.1.4 Ein- und Ausfuhren nach dem WA geschützter lebender Wirbeltiere und Pflanzen in 1997 / *Imports and exports of live vertebrates and plants protected by the Convention in 1997***

Arten	WA-Anhang CITES	Einfuhr	Herkunft A, C, D	Zweck G,S,Z,	Zweck T, P, ?	Ausfuhr	Herkunft A, C, D	Zweck G,S,Z,	Zweck T, P, ?
Säugetiere	Anhang I	53	50	28	25	123	118	75	48
	Anhang II	812	802	781	31	200	199	108	92
	Anhang III	1	1	1		1	1	1	
	Gesamt	882	857	816	56	324	318	184	140
Vögel	Anhang I	92	90	10	82	594	583	9	585
	Anhang II	7.581	906	25	7.556	545	430	43	502
	Anhang III	62.697	9	8	62.689	779	69	2	777
	Gesamt	70.370	1.005	43	70.337	1.918	1.082	54	1.864
Reptilien	Anhang I	6	4	2	4	20	20	4	16
	Anhang II	25.478	12.393	41	25.437	489	458	18	471
	Anhang III	12	12		12				
	Gesamt	25.496	12.409	43	25.453	509	478	22	487
Amphibien	Anhang I								
	Anhang II	1.680	700	700	980	1.302	1.302		1.302
	Anhang III								
	Gesamt	1.680	700	700	980	1.302	1.302		1.302
Pflanzen	Anhang I	23.709	23.659		23.659	22.329	22.329		22.329
	Anhang II	387.617	386.524	270	387.347	4.474*	4.469		4.474
	Anhang III								
	Gesamt	411.326	410.183	270	410.006	26.803*	26.798		26.803

\* Nicht berücksichtigt wurden die mit Pflanzengesundheitszeugnis ausgeführten künstlich vermehrte Pflanzen und die im Wissenschaftsaustausch per Etikett verbrachten Pflanzen.

Codes Herkunft:

A=künstlich vermehrt, C/D = zu nicht-kommerziellen/kommerziellen Zwecken gezüchtet

Codes Zweck:

G = Botanischer Garten, S = Wissenschaft, Z = Zoo; T = Handel, P = persönliche Gegenstände, ? = andere Zwecke

### 3.1.1.5 Ein- und Ausfuhren nach dem WA geschützter lebender Wirbeltiere und Pflanzen in 1998 / *Im- and exports of live vertebrates and plants protected by the Convention in 1998*

Arten	WA-Anhang CITES	Einfuhr	Herkunft A, C, D	Zweck G,S,Z,	Zweck T, P, ?	Ausfuhr	Herkunft A, C, D	Zweck G,S,Z,	Zweck T, P, ?
Säugetiere	Anhang I	33	31	18	15	114	98	72	42
	Anhang II	848	825	797	51	87	85	51	36
	Anhang III	1	1	1		4	3	4	
	Gesamt	882	857	816	66	205	186	127	78
Vögel	Anhang I	93	92	4	89	695	691	19	676
	Anhang II	12.400	1.095	16	12.384	1.293	689	20	1.273
	Anhang III	64.029	7	1	64.022	2.350	55	19	2.331
	Gesamt	76.522	1.194	21	76.495	4.338	1.435	58	4.280
Reptilien	Anhang I					14	14		14
	Anhang II	42.052	16.089	30	42.022	417	383		383
	Anhang III	85	15		85	16	16		16
	Gesamt	42.137	17.004	30	42.107	444	413		413
Amphibien	Anhang I					30	30	30	
	Anhang II	2.029	969	960	1.069	1.014	1.012		1.014
	Anhang III								
	Gesamt	2.029	969	960	1.069	1.044	1.042	30	1.014
Pflanzen	Anhang I	17.602	17.602		17.602	5.260	5.260		5.260
	Anhang II	350.759	350.033	88	350.671	1.824	1.824		1.824
	Anhang III								
	Gesamt	368.361	367.635	88	368.273	7.084*	7.048		7.048

\* Nicht berücksichtigt wurden die mit Pflanzengesundheitszeugnis ausgeführten künstlich vermehrten Pflanzen und die im Wissenschaftsaustausch per Etikett verbrachten Pflanzen.

Codes Herkunft:

A=künstlich vermehrt, C/D = zu nicht-kommerziellen/kommerziellen Zwecken gezüchtet

Codes Zweck:

G = Botanischer Garten, S = Wissenschaft, Z = Zoo; T = Handel, P = persönliche Gegenstände, ? = andere Zwecke

### 3.1.2 Ländermaßnahmen / Measures on Länder level

#### 3.1.2.1 Anzahl der von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1997 und 1998 ausgestellten Bescheinigungen nach Art. 10 der VO Nr. 338/97 / Documents granted by Länder Authorities in 1997 and 1998

Land	1997	1998
Baden-Württemberg	11938	4166
Bayern	keine Angaben	keine Angaben
Berlin	1264	537
Brandenburg	keine Angaben	704
Bremen	keine Angaben	79
Hamburg	2280	325
Hessen	12772	3240
Mecklenburg-Vorpommern	179	keine Angaben
Niedersachsen	3400	1860
Nordrhein-Westfalen	21638	4632
Rheinland-Pfalz	3735	2179
Saarland	465*	930*
Sachsen	2367	940
Sachsen-Anhalt	keine Angaben	441
Schleswig-Holstein	833	469
Thüringen	437*	876*

\* Die angegebene Summe für 1997 und 1998 Saarland 1395 und Thüringen 1313 wurde im Verhältnis 1:2 auf die Jahre 97 und 98 verteilt.

## 3.2 Beschlagnahmen, Verwarnungen, Bußgelder und Straftaten / *confiscations, cautions, fines and penal sanctions*

### 3.2.1 Bundesmaßnahmen / *Measures on federal level*

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat im Jahre 1996 insgesamt 1951 Verfahren, im Jahre 1997 insgesamt 2588 Verfahren registriert, die wegen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz von Bundesbehörden eingeleitet wurden. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Aufgriffe an den Außengrenzen Deutschlands, insbesondere auf den Flughäfen Frankfurt am Main, München, Berlin und Düsseldorf. Wenn geschützte Tiere oder Pflanzen, oder deren Teile und Erzeugnisse ohne die erforderliche Dokumente ein- bzw. ausgeführt werden, werden diese von den Zollstellen beschlagnahmt, in der Regel den Beteiligten weggenommen und einem Dritten überlassen. Darüber hinaus werden Verfahren aufgeführt, die von Bundesbehörden erst im Inland ermittelt wurden und nicht auf einer Beschlagnahme durch den Zoll an den Außengrenzen beruhen ( 1996: 67; 1997: 57 Verfahren). Auf die Beschlagnahme folgt spätestens nach sechs Monaten die Einziehung, d.h. der Eigentumsübergang des Exemplars auf den Bund, es sei denn, die Beschlagnahme ist wegen rückwirkender Erteilung der erforderlichen Dokumente oder aus anderen Gründen aufzuheben. Parallel zu dem Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren laufen Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit, die von den jeweils zuständigen Stellen abgeschlossen werden. Bei Ordnungswidrigkeiten verjährt die Tat in drei, bei Straftaten in fünf Jahren. Bußgelder bis zu DM 100.000,- und Strafen bis zu einem Freiheitsentzug von fünf Jahren bilden den gesetzlichen Rahmen (§§ 30,30a BNatSchG).

#### 3.2.1.1 Verfahrensstand bzgl. der in 1996 und 1997 ausgesprochenen Beschlagnahmen und Ordnungswidrigkeitsverfahren (Stand: 07.06.1999) / *follow up on confiscations and administrative procedures of 1997/98 (7.6.1999)*

Verfahrensstand	1996	1997
offene Verfahren	11	95
Einstellung durch das BfN	1448	2097
Verwarnungen	92	96
Bußgeldbescheide	283	233
<i>davon beim BfN in der Vollstreckung</i>	(27)	(12)
<i>davon im Einspruchsverfahren</i>	(7)	(3)
Abgabe an die Staatsanwaltschaft wegen Straftatverdachts	9	---
laufende Ermittlungen wegen Straftatverdachts	14	19
Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften	55	29
<i>davon gegen Zahlung eines Geldbetrages (§ 153a StPO)</i>	(38)	(16)
Strafbefehle und Urteile	39	19
<b>Gesamtverfahren</b>	<b>1951</b>	<b>2588</b>

Die Verfahren aus 1998 werden zu diesem Zeitpunkt nicht wiedergegeben, da sie noch nicht hinreichend aussagekräftig sind.

### 3.2.1.2 Verstöße im einzelnen / *special cases*

Folgende gravierende Verstöße wurden festgestellt und geahndet:

#### Lebende Vögel:

- Aus Südamerika wurde über mehrere Jahre hinweg insgesamt weit über 100 lebende Kolibris und sollten hier an Liebhaber verkauft werden. Der Schmuggler wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt.
- Wegen des ungenehmigten Anbietens von vom Aussterben bedrohter Arten wurde ein Tiervermittler zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung und einer Geldbuße in Höhe von DM 4.000,- verurteilt.
- Ein tschechischer Staatsbürger wurde zu einem Jahr auf Bewährung wegen gewerbsmäßiger Vermarktung von Graupapageien mit Ursprung Zaire verurteilt. Eine Durchfuhr im T 1 - Versandverfahren von Belgien in die Tschechische Republik wurde vorgespiegelt.
- Sieben Monate auf Bewährung erhielt ein französischer Staatsbürger, der 1998 vier in Plastikröhren eingezwängte Rabenkakadus aus Thailand einschmuggelte.
- Wegen des Einfuhrschmuggels von 2 Hyazintharas aus Paraguay wurde ein Strafbefehl von DM 4.800,- DM ausgesprochen. Mit Hilfe des Koordinators des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms (EEP) für diese Art konnten beide Tiere umgehend im Rahmen des EEP vermittelt werden. Beide Tiere befinden sich bei guter Gesundheit.

#### Lebende Reptilien:

- Deutsche, die den internationalen Reptilienschmuggel im Zeitraum von 1995 bis 1996 aus Madagaskar, Südafrika und USA mit vom Aussterben bedrohten Arten (Anhang A: z. B. *Sanzinia madagascariensis*, *Acrontophis* spp., *Geochelone radiata*) im Wert von über DM 800.000,- organisierten, konnten verhaftet werden. Aufgrund der notwendigen Rechtsanpassung an das geänderte EU-Artenschutzrecht wurde leider nur ein Strafbefehl über DM 30.000,- rechtskräftig. Ein Mittäter wurde in den USA zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt.
- 7 Monate auf Bewährung wurden ausgesprochen wegen illegaler Reptilieneinfuhren zu gewerbsmäßigen Zwecken. 97 Grüne Baumpython (*Chondropython viridis*), 5 weitere Riesenschlangen sowie 20 Warane verschiedener Arten (*Varanus* spp.) waren in einem Fahrzeug versteckt; der Täter hatte die Exemplare auf dem Luftweg aus Indonesien in die Tschechische Republik transportiert und anschließend versucht, sie im Pkw versteckt, auf der Landstraße nach Deutschland einzuschmuggeln.
- Weiterhin auffällig sind die Schmuggelversuche aus Osteuropa, insbesondere Polen, Tschechische Republik und Slowakei, aber auch aus Jugoslawien. Erschreckend ist dabei die hohe Anzahl der geschmuggelten lebenden Reptilien, z.T. auch Papageien und Affen, und ihr tierschutzwidriger Transport. Folgende gravierende Verstöße wurden in 1996 festgestellt:
  1. 424 Reptilien aus der Slowakei: Geldstrafe: DM 8.000,- ;
  2. 328 Schildkröten aus Serbien, insgesamt über mehrere Jahre hinweg: Geldstarfe über 3.000;
  3. 3.377 Reptilien, darunter über 2.000 Rotwangenschmuckschildkröten, aus Polen;
  4. 757 Reptilien (475 Landschildkröten) aus der Tschechischen Republik;
  5. 144 Landschildkröten und 212 Papageien, u.a. Goffini-, Palm- und Molukkenkakadu aus der Tschechischen Republik, Geldstrafe: 11.000,-;

6. ca. 100 Reptilien und 22 Äffchen, die sich in zwei Koffern verpackt im Transit in die Tschechische Republik befanden. Aufgrund der extremen Transportbedingungen verendeten 50 % der Affen trotz sofortiger fachkundiger Betreuung.

Der Hauptbeteiligte im 2. Verfahren wurde zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt, die Hauptbeteiligten im 3. und 4. Verfahren zu einem Jahr und zehn Monaten ohne Bewährung bzw. die Mittäter jeweils zu einem Jahr auf Bewährung.

Da es sich in einigen Verfahren, z.B. im 6. Verfahren um osteuropäische Staatsbürger handelt, die zum Teil auch als Kuriere eingesetzt werden, besteht die Gefahr, daß sie sich der deutschen Gerichtsbarkeit entziehen. Nur in wenigen Fällen werden sie sofort inhaftiert, so daß sich die Strafe oft auf die vom Zoll einbehaltene Sicherheitsleistung beschränkt.

#### **Dendrobatenschmuggel:**

Immer wieder werden organisierte Schmuggelversuche aufgedeckt, bei denen scheinbar ahnungslose Privatpersonen als Kuriere eingesetzt werden, um Pfeilgiftfrösche/Dendrobaten aus Costa Rica dem Liebhabermarkt in Deutschland und der EU zuzuführen. Zum Transport werden vorbereitete Reisetaschen mit doppeltem Boden verwendet. Bislang konnten Bußgelder von DM 800,- bis DM 5.000,- (365 Dendrobaten) durchgesetzt werden.

#### **Kakteenschmuggel:**

Darüber hinaus wurden zahlreiche Verstöße durch Kakteenliebhaber festgestellt. Die Kakteen werden in Mexiko illegal der Natur entnommen und nach Deutschland eingeschmuggelt. Zahlreiche Ermittlungsverfahren wurden durch Zollfahndungsämter geführt. Verurteilungen bis zu einer Geldstrafe in Höhe von DM 18.000,- wurden ausgesprochen. In weniger gravierenden Fällen hat die Staatsanwaltschaft Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße, z.B. in Höhe von DM 2.500,- eingestellt.

#### **Teile und Erzeugnisse:**

Im Bereich der **Teile und Erzeugnisse** werden insbesondere **Elfenbein** und Elfenbeischnitzereien vom asiatischen und afrikanischen Elefanten ungenehmigt eingeführt; je nach Umfang wurden Strafen von DM 500,- bis DM 5.400,- ausgesprochen. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden Produkte der **Meeresschildkröte** vermehrt geschmuggelt. Strafen von DM 200,- bis über DM 1.000,- wurden verhängt.

Zu einem Jahr auf Bewährung und einer Geldstrafe in Höhe von DM 9.000,- wurde ein Präparator bestraft wegen des unerlaubten Handels mit gefrorenen zur Präparation bestimmten Exemplaren, insbesondere von Greif- und Eulenvögeln, im Wert von DM 80.000,-.

Ansonsten wurden je nach Menge folgende Strafen ausgesprochen:

- Greifvogel- und Eulenpräparate: Strafen von DM 1.000,- bis DM 2.600,-
- Reptilien (Krokodil, Waran, Schlangen): Strafen von DM 300 bis DM 3.000,- als Tasche, Börse, etc.
- Großkatzen: Strafen von DM 450,- bis 900,-
- Bären: Strafen von DM 400,- bis 600,-

### 3.2.1.3 Bußgeldeinnahmen 1995 bis 1998 / revenues from fines in 1995 - 1998

Neben den Strafen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte erteilt das Bundesamt für Naturschutz Bußgelder wegen ungenehmigter Ein- oder Ausfuhren. Einen Überblick über die seit 1995 bis 1998 eingegangenen Buß- und Verwarnungsgelder kann die folgende Tabelle geben.

	Annahmeanordnungen	Einnahmen aus Buß- oder Verwarnungsgeldern
<b>1995</b>	388	ca. 68.500 DM
<b>1996</b>	649	ca. 91.500 DM
	671	ca. 115.500 DM
<b>1998</b>	591	ca. 149.000 DM

Bezogen auf lebende Tiere handelt es sich bei den Verstößen im wesentlichen um ungenehmigte Einfuhren von Papageien aus der Türkei oder Landschildkröten aus Polen. Bei den präparierten Exemplaren handelt es sich um Greifvögel, Eulen und Kobras insbesondere aus Polen und der Tschechischen Republik, bei den Ledererzeugnissen um Python und Waran, gelegentlich Krokodil, bei den Häuten um Wolf, Bär und zum Teil Großkatzen.

In folgenden exemplarischen Fällen wurden Bußgelder von DM 1.000 und mehr ausgesprochen:

- Schlangen, darunter vier Baumpythons, aus Thailand, Buße: 3.000,- DM
- ca. 200 Orchideen aus Brasilien, Buße: 3.000,- DM
- Schmuggel von 10 Graupapageien aus der Niederlande, Buße: 2.500,- DM
- verschiedene Schlangen- und Krokoderprodukte aus dem Senegal: 2.000,- DM
- vier griechische Landschildkröten aus Polen, Buße: 1.500,- DM
- fünf Schildkrötenpanzer aus Namibia, Buße: 1.600,- DM
- 1 Affe aus der Türkei, drei Landschildkröten aus Griechenland bzw. fünf aus der Türkei, vorsätzliche ungenehmigte Einfuhr einer Riesenschlange aus der Tschechischen Republik, 40 Waran-Häute aus dem Senegal, Waran- und Katzenhäute aus Nigeria, über 700 Kakteen aus Mexiko, Affenfleisch aus Zaire, jeweils Buße: 1.000,- DM

Auf den folgenden Seiten werden die Beschlagnahmen und Einziehungen der deutschen Zollbehörden dargestellt:



### 3.2.1.4 Beschlagnahmen und Einziehung durch Bundesbehörden in 1997 / *Confiscations and seizures by federal authorities in 1997*

Code	Warenbeschreibung Description	Beschlagnahme Seizure		aufgehoben cancelled		Einziehung Confiscation	
		Verfahren Procedure	Exemplare Specimen	Verfahren Procedure	Exemplare Specimen	Verfahren Procedure	Exemplare Specimen
LIA	lebendes Tier live animal	190	3.006	45	1.291	135	1.622
LIP	lebende Pflanze live plant	117	99.596	32	64.117	77	35.183
TUS	Stoßzahn tusk	9	12	0	0	8	11
IVP, IVC	Elfenbein-Schnitzerei, - Stück carving-ivory, piece- ivory	59	440	8	12	44	335
LPL, LPS	Lederprodukt (klein u. groß) leather product (small a. large)	235	1.072	49	277	154	667
TRO,CLA, FOO SKU, TAI, TEE	Trophäenteil, Klaue, Fuß Schädel, Schwanz, Zahn trophy part, claw, foot skull, tail, tooth	145	537	68	360	54	123
BOD	präpariertes Exemplar stuffed specimen	130	314	13	108	101	144
CAP	Schildkrötenpanzer (Calipash) calipee	18	25	1	1	15	21
SKI, SKP	Haut, Hautstück skin, skin piece	91	5.148	29	5.039	45	61
COR	Koralle coral	541	Stk. 4.496 kg 63,4	32	Stk. 866 kg 12,48	498	Stk. 3.550 kg 50,92
SHE	Muschel, Schnecke shell	795	2.358	33	247	738	2.077

MED, SPE	Arznei, Blutprobe medicine; blood, tissue	14	Stk. 177 kg 19,52 ml 1	4	Stk. 1 kg 15	10	Stk. 176 kg 4,52 ml 1
FEA	Feder feather	13	214	0	0	12	105
BON, BOP	Knochen, Knochenstück bone, piece-bone	6	15	2	9	2	2
HOC, HOR	Horn-Schnitzerei, Horn (Geweih) carving-horn, horn	10	25	3	11	6	9
EGG	Ei egg	2	3	0	0	1	2
MEA	Fleisch meat	2	Stk. 8 kg 1	0	0	2	Stk. 8 kg 1
GAR	Kleidungsstück garment	11	17	2	3	7	12
HAI	Haare hair	7	272	1	9	3	7
DPL	getrocknete Pflanze dried plant	3	Stk. 386 kg 40	0	0	0	0
TIM	Kakteen-Regenstock cacti-rainstick	250	1.752	40	1.410	169	287
	<b>Grundsumme</b>  <b>sum-total</b>	2.648	Stk. 119.874 kg 123,92 ml 1	359	Stk. 73.761 kg 27,48	2.081	Stk. 44.402 kg 56,44 ml 1

Confiscation - final action: state is owner of the specimen

Stand: 05.1998

**Bemerkungen zu den Beschlagnahmen 1997 / notes to the seizures:**

Folgende Taxa (nicht vollständig) und Exemplare sind betroffen/ *Following taxa (not complete) and specimens are concerned:*

- LIA Primates spp. (9), Falconiformes spp. (8), Psittaciformes spp. (226), Leiothrix spp. (120), Testudinidae spp. (102), Boidae spp. (96), Iguana spp. (731), Chameleo spp. (88), Dendrobatidae spp. (648), Ornithoptera spp. (384);
- LIP Tillandsia spp. (4.807), Cactaceae spp. (2.157), Cycadeae spp. (32.638), Euphorbia spp. (50.000); Or, chidaceae spp. (8.452), Cyclamen spp. (1,500);
- TUS Elephantidae spp. (9), Hippopotamus amphibius, Odobenus rosmarus;
- IVP(C) Elephantidae spp. (420), Odobenus rosmarus (20);
- LPL(S) Reptilia spp. (1.036); Struthio camelus, Elephantidae spp., Felidae spp., Equus zebra hermanni;
- BOD Aves spp. (52), Reptilia spp. (83) (Serpentes spp. 50), Papilionidae spp. (153);
- SKI(P) Ursidae spp. (27), Felidae spp. (27), Canis lupus (9), Mustelinae spp. (5.001), Reptilia spp. (57);
- SHE Tridacnidae spp. (1.183), Strombus gigas (1.146), Hippopus hippopus (29);
- FEA Psittaciformes spp. (131), Falconiformes spp. (28);
- EGG Struthio camelus
- MEA Primates spp. (8); Ceratotherium simum simum (1 kg);
- GAR Reptilia spp. (14);
- HAI Hystrix cristata (262), Loxodonta africana (10);
- DPL Aloe spp. (346); Nepenthes spp. (40);

### 3.2.1.5 Beschlagnahmen und Einziehungen durch Bundesbehörden 1998 / *Confiscations and Seizures by federal authorities in 1998*

Code	Warenbeschreibung Description	Beschlagnahme Seizure		aufgehoben cancelled		Einziehung Confiscation	
		Verfahren Procedure	Exemplare Specimen	Verfahren Procedure	Exemplare Specimen	Verfahren Procedure	Exemplare Specimen
LIA	lebendes Tier live animal	217	No. 3.178 kg 50	26	No. 2.466 kg 50	129	436
LIP,SEE	lebende Pflanze, Samen live plant, seed	106	No. 63.660 kg 220	15	56.339	30	No. 631 kg 220
TUS	Stoßzahn tusk	14	22	3	3	3	6
IVP, IVC	Elfenbein-Schnitzerei, -Stück carving-ivory, piece-ivory	59	428	12	67	32	272
LPL, LPS	Lederprodukt (klein u. groß) leather product (small a. large)	280	1.893	56	1.082	183	677
TRO,CLA, FOO SKU, TAI, TEE	Trophäenteil, Klaue, Fuß Schädel, Schwanz, Zahn trophy part, claw, foot skull, tail, tooth	138	507	67	366	53	112
BOD	präpariertes Exemplar stuffed specimen	148	9.269	20	8.005	113	1.226
CAP	Schildkrötenpanzer (Calipash) calipee	21	28	1	1	16	17
SKI, SKP	Haut, Hautstück skin, skin piece	99	6.831	49	6.761	38	58
COR,COM	Koralle, auch bearbeitete coral, also manufactured	716	No. 5.588 kg 1.511,35	52	No. 1.671 kg 1.500	551	No. 3.519 kg 10.66
SHE	Muschel, Schnecke shell	884	2.163	14	243	728	1.522

MED, SPE	Arznei, Blutprobe medicine; blood, tissue	21	No. 318 kg 130 ml 1.307,81	8	No. 139 kg 114	5	No. 19 ml 1.294
FEA	Feder feather	12	167	0	0	9	128
BON, BOC	Knochen, Knochenschnitzerei bone, carving-bone	5	9	1	3	2	4
HOC, HOR	Horn-Schnitzerei, Horn (Geweih) carving-horn, horn	6	10	1	3	3	3
EGG	Ei, einschließlich Kaviar egg, including caviar	141	No. 66 kg. 1.042,9	8	No. 224 kg 416,5	90	No. 9 kg 197,8
MEA	Fleisch meat	6	No. 8 kg 25,9	0	0	6	No. 8 kg 25,9
GAR, PLA	Kleidungsstück, Pelzplatten garment, plate of furskins	11	124	4	187	5	33
HAI	Haare hair	11	180	3	53	7	77
EXT, ROO	Pflanzen-Extrakte, Wurzeln plant extracts, root	5	No. 11 kg 10.214,4	1	kg 10.189	3	No. 11 kg 0,4
TIM	Kakteen-Regenstock cacti-rainstick	244	3.039	34	2.427	184	513
	<b>Grundsumme</b> <b>sum-total</b>	3.144	No. 95.606 kg 13.194,55 ml 1.307,81	375	No. 80.040 kg 12.269,5	2.190	No. 7.759 kg 454,76 ml 1.294

Confiscation - final action: state is owner of the specimen

Stand: 21.5.1999

**Bemerkungen zu den Beschlagnahmen in 1998/ notes to the seizures:**

Folgende Taxa (nicht vollständig) und Exemplare (Anzahl/kg) sind betroffen/ *Following taxa (not complete) and specimens (no. / kg) are concerned* (Exemplare in Klammern/ specimens in brackets: cancelled / Beschlagnahme aufgehoben):

- LIA Primates spp. (55, 52 cancelled), Falco spp. (7), Psittaciformes spp. (115), Testudinidae spp. (425), Trachemys scripta elegans (56), Boidae spp. (27), Phelsuma spp. (214), Uromastyx spp (209), Chamaeleonidae spp. (245), Iguana spp. (117), Cordylus spp. (25), Varanus spp. (29), Mantella spp. (30), Acipenseriformes spp. (1.514, cancelled), Pandinus spp. (21), Brachypelma spp. (14) Hirudo medicinalis (50 kg)
- LIP Tillandsia spp. (4.429, cancelled), Cactaceae spp. (1.340), Cycas revoluta (2.000), Euphorbia spp. (1.400, cancelled), Aloe spp. (1.011), Orchidaceae spp. (2.307 PC, Orchis mascula - 220 kg), Zamiaceae spp. (51.209, cancelled);
- TUS Elephantidae spp. (16), Hippopotamus amphibius (3), Odobenus rosmarus (2);
- IVP(C) Elephantidae spp. (426), Odobenus rosmarus (2);
- TRO/... Canis lupus (TRO-10, SKU-2), Ursidae spp. (TRO-25, CLA-241, SKU-8, TEE-13), Felidae spp.(TRO-10, SKU-19), Crocodylia spp. (TRO-6, FOO-4, SKU-62), Primates spp. (SKU-29), Hippopotamus amphibius (TEE-41)
- LPL(S) Crocodylia spp. (1.236: 271+965), Serpentes spp. (482: 228+254), Varanus spp. (162: 36+126), Struthio camelus (7), Elephantidae spp. (2), Felidae spp. (3);
- BOD Aves spp. (74- Falconiformes spp.-51, Strigiformes spp.-11), Reptilia spp. (85 - Serpentes spp. 36), Ambystoma mexicanum (200), Papilionidae spp. (1.359), Pandinus imperator (7.093), Brachypelma spp. (442);
- CAP Cheloniidae spp. (6), Testudinidae spp. (20);
- SKI(P) Ursidae spp. (24), Felidae spp. (800- Panthera pardus -781 cancelled), Canidae spp. (16), Crocodylia spp. (68), Boidae spp. (775 - Python molurus molurus -750 cancelled), Ptyas mucosus (5.000 cancelled);
- SHE Tridacnidae spp. (820), Strombus gigas (1.332), Hippopus hippopus (6 );
- FEA Psittaciformes spp. (139), Falconiformes spp. (10), Phasianidae spp. (18);
- HOC(R) Ovis ammon (5), Cheloniidae spp. (3), Testudinidae spp. (2);
- EGG Struthio camelus (57), Acipenseriformes spp. (1042,9 kg);
- MEA Acipenseriformes spp. (13,9 kg), Crocodylia spp. (8 PC, 12 kg);
- GAR/PLA Crocodylus porosus (36-cancelled), Mustela sibirica (77);
- HAI Hystrix cristata (176), Loxodonta africana (4);
- EXT Aloe spp. (10.189 kg, 8 PC); ROO Picrorhiza kurrooa (25,94 kg)

## 3.2.2 Ländermaßnahmen / Measures on Länder level

## 3.2.2.1 Anzahl der von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare / Confiscations by Länder authorities in 1997/98

Land	Jahr	lebende Tiere		lebende Pflanzen		Tote Tiere, Teile, Erzeugnisse	
		Anh. A	Anh. B	Anh. A	Anh. B	Anh. A	Anh. B
Baden-Württemberg	1997	40	29	0	0	69	13
	1998	22	15	0	515	7	11
Bayern	1997	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
	1998	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
Berlin	1997	2	45	0	0	7	72
	1998	2	40	0	0	2	23
Brandenburg	1997	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
	1998	14	48	0	0	2	27
Bremen	1997	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
	1998	3	4	0	0	0	0
Hamburg	1997	3	2	0	0	2	3
	1998	5	5	0	0	0	0
Hessen	1997	15	24	0	0	161	54
	1998	449	9	0	0	116	1278

Mecklenburg-Vorpommern	1997	0	15	0	0	0	0	0	0
	1998	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
Niedersachsen	1997	31	111	13	26	4	63		
	1998	64	187	18	20	4	7		
Nordrhein-Westfalen	1997	3	72	0	146	22	134		
	1998	9	306	0	41	68	14		
Rheinland-Pfalz	1997	1	0	0	0	50	56		
	1998	10	6	0	0	1	0		
Saarland	Summe 1998/99	1	0	0	0	0	0		
	1997	1	16	0	0	2	41		
Sachsen	1998	4	13	0	0	1	1		
	1997	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
Sachsen-Anhalt	1998	3	11	0	0	7	0		
	1997	11	12	0	0	3	54		
Schleswig-Holstein	1998	6	12	0	0	0	2		
	Summe 1997/98	4	4	0	0	2	0		



**3.2.2.2 Anzahl der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren / administrative offences sanctioned by Länder authorities**

Land	Jahr	eingeleitete Verfahren	eingestellte Verfahren	laufende Verfahren	rechtskräftige Verwarnungen	Summe Buß-/ Verwarnungsgeld
Baden-Württemberg	1997	55	17	18	12	DM 18.572,00
	1998	39	11	13	11	DM 14.437,00
Bayern	1997	keine Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
	1998	keine Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
Berlin	1997	43	7	23	28	DM 5.685,00
	1998	36	13	10	17	DM 5.698,50
Brandenburg	1997	keine Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
	1998	11	0	6	5	DM 2.450,00
Bremen	1997	keine Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
	1998	10	3	4	3	DM 850,00

Hamburg	1997	12	2	2	3	DM	4.250,00
	1998	14	2	2	3	DM	4.300,00
Hessen	1997	50	3	22	25	DM	30.041,00
	1998	13	2	7	24	DM	5.374,00
Mecklenburg-Vorpommern	1997	4	2	2	8	DM	138,00
	1998	keine Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	
Niedersachsen	1997	21	10	4	3	DM	6.553,00
	1998	20	1	15	4	DM	6.980,00
Nordrhein-Westfalen	1997	95	36	8	62	DM	7.924,00
	1998	171	52	53	76	DM	19.452,00
Rheinland-Pfalz	1997	24	15	9	17	DM	750,00
	1998*	...	...	...	6 Verfahren	DM	405,00
Saarland	Summe 1998/99	7	2	5	2	DM	736,00
Sachsen	1997	2	0	9	6	DM	5.300,00
	1998	6	2	2	7	DM	40,00

Sachsen- Anhalt	1997	keine Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben	k. Angaben
	1998	4	0	0	21	DM 843,00
Schleswig- Holstein	1997	8	2	11	6	DM 456,00
	1998	0	3	3	0	DM 0,00
Thüringen	Summe 1997/98 *	...	...	...	2 Verfahren	DM 7.507,00

\* nur noch Angaben über abgeschlossene Verfahren

**3.2.2.3 Anzahl der in den Ländern der Bundesrepublik 1997 und 1998 durchgeführten Strafverfahren / Court cases carried out by Länder authorities**

Land	Jahr	eingeleitete Verfahren	eingestellte Verfahren	laufende Verfahren	abgeschlossene Verfahren
Baden-Württemberg	1997	9	3	7	5
	1998	3	1	0	1
Bayern	1997	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	1998	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Berlin	1997	44	23	7	5
	1998	13	11	1	1
Brandenburg	1997	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	1998	12	3	11	2
Bremen	1997	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	1998	0	0	0	0
Hamburg	1997	0	0	0	0
	1998	0	0	0	0

Hessen	1997	6	7	3	0
	1998	5	0	4	0
Mecklenburg-Vorpommern	1997	0	0	1	0
	1998	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Niedersachsen	1997	5	4	1	0
	1998	5	4	2	1
Nordrhein-Westfalen	1997	5	5	1	1
	1998	6	2	4	0
Rheinland-Pfalz	1997	4	1	2	2
	1998*	...	1	...	1
Saarland	Summe 1998/99	0	0	0	0
	1997	1	1	2	0
Sachsen	1998	3	2	2	0
	1997	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
1998	2	1	2	2	

Schleswig-Holstein	1997	0	0	2	5
	1998	0	0	0	3
Thüringen	Summe 1997/98*	...	2	...	5

\* nur noch Angaben über abgeschlossene Verfahren

### 3.3 Verwertung durch Bundesbehörden / *disposal of confiscates specimens by federal authorities*

#### 3.3.1 Allgemeines / *general remarks*

Die von den Hauptzollämtern beschlagnahmten und rechtskräftig eingezogenen Exemplare werden auf der Grundlage von erlassenen Richtlinien verwertet. Die Regelungen stellen sicher, daß eingezogene Exemplare entsprechend den Vorschriften des Übereinkommens ( Art VIII Abs. 4 WA i.V.m. Res. Conf. 10.7) und der Gemeinschaft (Art. 16 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97) verwertet werden.

Für die Unterbringung lebender Tiere und Pflanzen, die rechtskräftig durch Bundesbehörden eingezogen wurden, ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zuständig. Darüber hinaus leistet das BfN Amtshilfe für Landesbehörden wie den Staatsanwaltschaften. Bereits bei der Wegnahme durch den Zoll ist es erforderlich, daß kurzfristig eine Unterbringungseinrichtung ermittelt wird, damit die Mitgeschöpfe artgerecht gehalten werden. Oft sind tierärztliche Maßnahmen notwendig, um die Folge der teilweise tierquälerischen Transportbedingungen und des Transportstresses zu beheben.

Die Verwertung von **Teilen und Erzeugnissen** wird, abhängig vom Schutzstatus der jeweiligen Art, durch das Bundesamt für Naturschutz oder die Zollverwaltung selbst durchgeführt. Solche Exemplare werden vor allem an interessierte wissenschaftliche Einrichtungen und Museen, aber auch an Schulen zu Lehr- und Ausstellungszwecken als Dauerleihgabe abgegeben.

Nach der rechtskräftigen Einziehung der beschlagnahmten Exemplare entscheidet das BfN über die weitere, endgültige Verwendung. Als Unterbringungseinrichtung kommen Zoologische Gärten, Vogelparks, Aquarien, Botanische Gärten und auch sachkundige private Halter und Züchter in Frage.

Die Abnehmer der lebenden Exemplare verpflichten sich in einem Überlassungsvertrag, für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Exemplare Sorge zu tragen. Das Eigentum an diesen Exemplaren bleibt bei der Bundesrepublik Deutschland. Der Empfänger hat Veränderungen anzuzeigen und darf die überlassenen Tiere und Pflanzen nur nach Zustimmung des BfN abgeben.

An den Nachzuchten erhält der Verwahrer Eigentum.

In einzelnen Fällen werden lebende Tiere auch in ihre Ursprungsländer zurückgeführt oder nach einer Aufzuchtphase mit Unterstützung von Naturschutzverbänden und anderen Behörden in geeigneten Biotopen wieder ausgewildert.

1997 und 1998 wurden für ca. 1300 lebende Tiere und ca. 1300 lebende Pflanzen geeignete Unterbringungseinrichtungen gefunden. Schwerpunkt bei den Tieren war der Bereich der Reptilien mit 724 Exemplaren, der Dendrobaten mit 374 sowie der Bereich der Papageien mit 131 Tieren. Bei den Pflanzen lag der Schwerpunkt im Bereich der Kakteen. Insgesamt wurden 317 Überlassungsverträge (1997: 173; 1998: 144) geschlossen.

Folgende Verwertungsfälle sind wegen ihres Umfangs oder ihrer Spezialität herauszustellen:

#### 3.3.2 Besondere Verwertungsfälle in 1997 / *special cases in 1997*

- Mit Unterstützung einer Landesbehörde konnten 55 lebende **griechische Landschildkröten** (*Testudo hermanni*), die auf dem Landweg aus der Tschechischen Republik eingeschmuggelt wurden, artgerecht untergebracht werden. Die Tiere waren im Reisegepäck in einem Bus versteckt, eine Zuordnung des Gepäcks zu einer oder mehreren Personen war nicht möglich.

- Im Auftrag der Staatsanwaltschaft wurden 97 **Grüne Baumpython** (*Chondropython viridis*), 5 weitere **Riesenschlangen** sowie 20 **Warane** verschiedener Arten (*Varanus spp.*) in geeigneten Haltungen, vor allem Zoologischen Gärten, untergebracht.
- Auf einem großen deutschen Flughafen wurden bei der Einreisekontrolle im Gepäck einer Person insgesamt mehr als 330 **Pfeilgiftfrösche** (*Dendrobates spp.*) entdeckt. Der Schmuggler hatte die Tiere in Kunststoffboxen verpackt und unter dem doppelten Boden einer Sporttasche versteckt. Aufgrund der sehr schlechten Transportbedingungen verendeten mehr als 50 % der Tiere, für die übrigen konnte eine artgerechte Unterbringung gefunden werden.
- In einem zweiten Fall eingeschmuggelter Pfeilgiftfrösche wurden 190 Tiere durch ein Zollamt beschlagnahmt. Auch diese Tiere konnten artgerecht untergebracht werden.
- Ebenfalls im Auftrag der Staatsanwaltschaft wurden insgesamt 53 lebende **Graupapageien** (*Psittacus erithacus*) in geeigneten Haltungen untergebracht.

### 3.3.3 **Besondere Verwertungsfälle in 1998 / special cases in 1998**

- Insgesamt 18 **Kolibris** (*Trochilidae spp.*) wurden im Auftrag einer Staatsanwaltschaft artgerecht in einem Zoologischen Garten untergebracht. Die Tiere waren durch einen deutschen Staatsbürger illegal aus Südamerika nach Deutschland gebracht worden und sollten hier an Liebhaber verkauft werden.
- Insgesamt 576 höchstgeschützte **Kakteen** wurden im Rahmen eines Ermittlungsverfahren beschlagnahmt und konnten in geeignete Einrichtungen vermittelt werden. Die Pflanzen waren durch die Beteiligten illegal aus Mittel- und Südamerika importiert worden.
- 190 lebende griechische **Landschildkröten** (*Testudo hermanni*), die illegal aus Südosteuropa eingeschmuggelt worden waren, konnten im Auftrag einer Staatsanwaltschaft in geeigneten Haltungen untergebracht werden. Weitere 45 Tiere, die an der deutsch-polnischen Grenze beschlagnahmt wurden, wurden ebenfalls artgerecht untergebracht.

### 3.3.4 **Übersicht über Verwertungen des BfN 1997 und 1998 / disposals in 1997 and 1998**

1997 und 1998 wurden vom BfN 134 Überlassungsverträge abgeschlossen, durch die ca. 1.300 Exemplare aus den Asservatenkammern an interessierte Einrichtungen gegeben wurden. Darüber hinaus werden zu wissenschaftlichen oder zu Ausstellungszwecken, mit dem Ziel die Öffentlichkeit auf das Washingtoner Artenschutzübereinkommen hinzuweisen und darüber zu informieren, Exponate leihweise zur Verfügung gestellt.



Einen Gesamtüberblick über die insgesamt 451 Überlassungsverträge zu den nach dem Übereinkommen geschützten Arten gibt folgende Tabelle:

<b>Übersicht über die Verwertungen des BfN in 1997 und 1998</b>			
	<i>Exemplaranzahl: Anhang I WA, C Teil 1 VO 3626/82, Anhang A VO 338/97</i>	<i>Exemplaranzahl: Anhang II WA, C Teil 2 VO 3626/82, Anhang B VO 338/97</i>	<i>Exemplaranzahl: Anhang III WA, Anhang C VO 338/97</i>
<b>Lebende</b>			
Säugetiere	---	---	
Papageien	8	118	5
andere Vögel (Kolibris)	---	20	
Schildkröten	336	159	
andere Reptilien	---	229	
Dendrobaten	---	374	
Skorpione	---	10	
Störe	---	14	
Orchideen	---	271	
Kakteen	---	1.014	
andere Pflanzen	---	7	
<b>Teile und Erzeugnisse</b>			
Elfenbein	825	---	
präp. Schildkröten, Schildpatt	51	---	
Nashornhorn	18	---	
präp. Greifvögel	65	---	
präp. Krokodile	---	42	
Reptilhäute	---	21	
Bär- und Katzen- felle	1	48	
Rainsticks aus Kakteenholz	---	150	
sonstige Teile, z.B. Zähne	---	87	

insgesamt 451 Überlassungsverträge (Lebend: 317 ; Teile und Erzeugnisse: 134)  
in 1997: 245 Verträge (Lebend: 173 ; Teile und Erzeugnisse: 72)  
in 1998: 206 Verträge (Lebend: 144 ; Teile und Erzeugnisse: 62)

**3.4 Anzahl der von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1997 und 1998 durchgeführten Kontrollen / Controls carried out by Länder authorities in 1997 and 1998**

<b>Land</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>
Baden-Württemberg	221	191
Bayern	keine Angaben	keine Angaben
Berlin	796	762
Brandenburg	keine Angaben	37
Bremen	keine Angaben	53
Hamburg	83	76
Hessen	260	267
Mecklenburg-Vorpommern	267	keine Angaben
Niedersachsen	574	539
Nordrhein-Westfalen	1520	1423
Rheinland-Pfalz	527	568
Saarland		78*
Sachsen	359	242
Sachsen-Anhalt	keine Angaben	474
Schleswig-Holstein	166	239
Thüringen		1424*

\* Summe 1997 und 1998



